



ERLEDIGT 16 NOV. 2015

Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

**Postzustellungsurkunde**

Geschäftszeichen: 23.5-561103-180/051-8.12.1.1/GE-14/01/PZU/Uhle/14

Andreas Adam GmbH  
Straßen- und Tiefbau  
Der Geschäftsführung  
Dresdner Straße 77  
09619 Sayda

Ansprechpartner: [REDACTED] *lu*  
Abteilung: Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Referat: Immissionsschutz  
Standort: Leipziger Str.4, 09599 Freiberg  
Telefon: 03731 799-4034  
Telefax: 03731 799-4031  
E-Mail: [REDACTED]  
@landkreis-mittelsachsen.de  
Aktenzeichen: 23.5-561103-180/051-8.12.1.1/GE-14/01  
Datum: 13. November 2015

**Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)**

Antrag der Fa. Andreas Adam GmbH vom 18.12.2014 gemäß § 4 BImSchG zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen auf dem Betriebsgelände in Freiberg (Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Flurstück 2731/24 (neu) der Gemarkung Freiberg

**Immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG**

In oben genannter Angelegenheit erlässt das Landratsamt Mittelsachsen folgenden

**Bescheid:**

**Abschnitt A – Entscheidung**

1. Die Fa. Andreas Adam GmbH (nachstehend auch als Antragstellerin bezeichnet) erhält auf ihren Antrag vom 18.12.2014 (inklusive der unter Abschnitt B dieser Entscheidung aufgeführten Nachträge), gemäß § 4 BImSchG i. V. m. § 1 der 4. BImSchV und den Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zu § 1 der 4. BImSchV die

***immissionsschutzrechtliche Genehmigung***

zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände in Freiberg auf dem Flurstück 2731/24 der Gemarkung Freiberg.

2. Die Positivliste der Anlage umfasst antragsgemäß folgende Abfallschlüssel (ASN) und Schüttgüter sowie folgende maximalen Lagermengen:

**Anschrift**

Landratsamt Mittelsachsen  
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg  
Tel. 03731 799-0, Fax 03731 799-3250

**Öffnungszeiten**

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung  
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr  
Fr 9 – 12 Uhr

**Bankverbindungen**

Sparkasse Mittelsachsen, BLZ: 870 520 00, Konto: 3 120 000 263  
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX  
Kreissparkasse Döbeln, BLZ: 860 554 62, Konto: 3 396 000 1  
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Abfallschlüssel nach AVV	Abfallbezeichnung	Lagerkapazität in t
17 01 01	Beton	█
17 01 02	Ziegel	█
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	█
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	█
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	█
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	█
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	█
19 12 02	Eisenmetalle	█
19 12 04	Kunststoff und Gummi	█
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	█
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	█
	Schüttgüter aus dem Steinbruch	█

Die maximale Lagerkapazität an In- und Outputmaterialien wird antragsgemäß auf 18.500 Tonnen begrenzt.

Der Durchsatz an In- und Outputmaterialien beträgt antragsgemäß ebenfalls maximal 18.500 Tonnen pro Jahr.

Die zeitweilige Lagerung der In- und Outputmaterialien ist antragsgemäß nur auf den dafür vorgesehenen Flächen und in der vorgesehenen Art und Weise zulässig.

3. **Eingeschlossene Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG:**

3.1 Die *Baugenehmigung (Az.: 00788-2014-02) gemäß § 72 Abs. 1 SächsBO* ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.2 Die *wasserrechtliche Genehmigung gemäß § 55 Abs. 2 SächsWG zur Errichtung und zum Betrieb einer zweistufigen Regenwasserbehandlungsanlage (Az.: 23.3-692.00-180-805/15)* ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.3 Die *Genehmigung zur Waldumwandlung gemäß § 8 Abs. 1 SächsWaldG (Az.: 23.2-555409-IR/15)* ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

3.4 Die *Genehmigung zur Erstaufforstung gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG* ist in diese Genehmigung eingeschlossen.

4. **Sicherheitsleistung:**

4.1 Innerhalb von drei Monaten nach Bestandskraft dieses Bescheides ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat Immissionsschutz zur Erfüllung der Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG durch die Anlagenbetreiberin eine Sicherheitsleistung in Höhe von █ in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet

sind, den angestrebten Sicherungszweck zu erfüllen, nachzuweisen und beim Landratsamt Mittelsachsen zu hinterlegen.

- 4.2 Die Sicherheitsleistung ist vom jeweiligen Anlagenbetreiber unbefristet zu erbringen. Sie ist erst dann nicht mehr erforderlich, wenn ein geeigneter Nachweis gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht wurde, dass vorhandene Abfälle sowie Reststoffe nach Betriebseinstellung der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt worden sind.
5. Diese Genehmigung ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter.
6. Die unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk (Dienstsiegel des Landratsamtes Mittelsachsen) versehenen Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung. Bei unterschiedlichen Angaben im Antrag vom 18.12.2014 und den Nachreichungen/Ergänzungen vom 18.02.2015, 06.03.2015, 18.03.2015, 20.04.2015, 22.04.2015, 27.04.2015, 25.06.2015 und 01.07.2015 gelten die Angaben des jeweils letzten Nachtrages.
7. Die Anlage ist nach den in Abschnitt B aufgeführten Antragsunterlagen, soweit in dieser Genehmigung in den Abschnitten C und D nichts Weitergehendes bestimmt ist, unter Beachtung des Standes der Technik und unter Einhaltung der Nebenbestimmungen zu betreiben.
8. Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Bestandskraft mit der Inbetriebnahme des antragsgegenständlichen Vorhabens begonnen worden ist. Darüber hinaus erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraums von mehr als drei Jahren nach ihrer Bestandskraft nicht mehr betrieben worden ist.
9. Die Verwaltungskosten (Verwaltungsgebühr und Auslagen) des Genehmigungsverfahrens hat die Fa. Andreas Adam GmbH zu tragen.
10. Für diese Entscheidung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] festgesetzt. Auslagen sind in Höhe von [REDACTED] entstanden. Die Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in Gesamthöhe von [REDACTED] sind **innerhalb von vier Wochen** nach Bekanntgabe dieses Bescheides zu zahlen. Es wird um Überweisung auf das Konto mit der IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63 und der BIC: WELADED1FGX unter Angabe der Buchungsstelle 561103.331100 und des Aktenzeichens **23.5-561103-180/051-8.12.1.1/GE-14/01** gebeten. Ein gesonderter Kostenfestsetzungsbescheid ergeht nicht.

### Abschnitt B – Antragsunterlagen

Antrag vom 18.12.2014 bestehend aus:	(Seitenzahl)
1. Antrag/Allgemeine Angaben (Deckblatt, Inhaltsverzeichnis, Antragsformular, Kurzbeschreibung des Vorhabens, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, Topografische Karte, Lizenschaftskarte, Lagepläne)	1 - 19
2. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung (Allgemeines, Gegenstand des Antrages, Anlagenkapazität, detaillierte Beschreibung des Projektes, Sonstige Technik, Fließbild, Formulare 2.1 – 2.2/2, Prospektmaterial)	20 - 45
3. Stoffe (Allgemeines, gehandhabte Stoffe, Formulare 3.1/1-3.2)	46 - 50
4. Emissionen/Immissionen (Allgemeines, Luftreinhalte, Lärm, Erschütterungen)	

und sonstige Immissionen, Formulare 4.1/1 – 4.1/2, 4.3/1 – 4.3/2)	51 -	185
5. Abfälle (Formular 5.1 – 5.3)	186 -	191
6. Abwasser, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Formular 6.1/1)	192 -	194
7. Anlagensicherheit (Anlagensicherheit, Anwendung der Störfall-Verordnung, Arbeitsschutz, Brandschutz, Formulare 7.1/1, 7.2, 7.5 – 7.6)	195 -	212
8. Eingriffe in Naturschutz und Landschaft (Protokoll Naturschutzzinstitut Freiberg)	213 -	219
9. Energieeffizienz		220
10. Bauantrag/Bauvorlagen	221 -	294
11. Unterlagen für weitere nach § 13 BImSchG zu bündelnde Genehmigungen und behördliche Entscheidungen		295
12. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung		296
13. Umweltverträglichkeitsprüfung		297
14. Sicherheitsleistungen		298
1. Nachtrag vom 18.02.2015	299 -	317
2. Nachtrag vom 06.03.2015	318 -	323
3. Nachtrag vom 18.03.2015	324 -	333
4. Nachtrag vom 20.04.2015	334 -	359
5. Nachtrag vom 22.04.2015	360 -	362
6. Nachtrag vom 27.04.2015		363
7. Nachtrag vom 06.05.2015		364
8. Nachtrag vom 25.06.2015		365
9. Nachtrag vom 01.07.2015	366 -	376

### Abschnitt C – Nebenbestimmungen

#### 1. Allgemeine Auflagen

- 1.1 Mit dem Betrieb der Anlage darf erst begonnen werden, wenn diese antrags- und genehmigungskonform errichtet wurde.
- 1.2 Vor Beginn der Errichtung und des Betriebes der beantragten Anlagenteile sind dem Landratsamt Mittelsachsen jegliche Änderungen gegenüber dem Antrag mitzuteilen.
- 1.3 Der Baubeginn und die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als 3 Monaten ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz **spätestens 4 Wochen vor dem beabsichtigten Baubeginn** schriftlich anzuzeigen (siehe Anlage: Formularvordruck Baubeginnanzeige).
- 1.4 Die Inbetriebnahme der Anlage ist dem Landratsamt Mittelsachsen, Referat 23.5 Immissionsschutz **mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Inbetriebnahme/Nutzungsaufnahme** schriftlich anzuzeigen (siehe Anlage: Formularvordruck Inbetriebnahmeanzeige).
- 1.5 Der Betreiber hat ein Betriebstagebuch zu führen, das mindestens folgende Angaben enthält:
  - Daten über die angenommenen und abgegebenen Abfälle und Schüttgüter (Mengen, Abfallschlüssel, Ergebnisse von Eigen- und Fremdüberwachungen, Deklarationsanalysen)
  - Register gemäß Nachweisverordnung
  - besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und der erfolgten Abhilfemaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **2. Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

### **2.1 Lärm:**

#### **2.1.1 *Stand der Technik:***

An den geräuschemittierenden Anlagen und Aggregaten sind die dem derzeitigen Stand der Technik der Lärmbekämpfung entsprechenden Schallschutzmaßnahmen zu realisieren bzw. dürfen nur solche Maschinen und Fahrzeuge betrieben werden, die dem derzeitigen Stand der Technik in der Lärmbekämpfung entsprechen. Es ist eine dauerhafte Instandhaltung der Maschinen und Aggregate durchzuführen. Wenn Verschleißerscheinungen mit geänderten Geräuschemissionen verbunden sind, sind die entsprechenden Aggregate zu ersetzen (tonale Komponente beachten).

#### **2.1.2 *Begrenzung von Transport und Lieferverkehr:***

Zur Nachtzeit (22:00 Uhr bis 6:00 Uhr) sind Transporte sowie An- und Abfahrten mit LKW/Radlader nicht zulässig.

#### **2.1.3 *Betriebszeitbegrenzung:***

Durch betriebsorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Aggregate mobile Brecheranlage und mobile Siebanlage gleichzeitig maximal 8 Std. pro Tag betrieben werden.

### **2.2 Staub:**

2.2.1 An der Brecher- und an der Siebanlage ist jeweils ein Wasseranschluss bzw. –tank bereitzustellen und es sind Bedüsungseinrichtungen an den Materialübergabestellen zu installieren, die bei trockenen Einsatzstoffen sofort in Betrieb zu nehmen sind.

2.2.2 Die Abwurfhöhen an den Materialübergabestellen sind zu minimieren.

2.2.3 Bei Wetterlagen, die Staubemissionen begünstigen (z. B. langanhaltende Trockenheit, hohe Windgeschwindigkeiten), ist das Brechen und Umschlagen von Bauschutt zu minimieren bzw. einzustellen.

2.2.4 Bei trockener Witterung sind die Fahrwege und Arbeitsflächen zu befeuchten.

2.2.5 Bei lang anhaltender trockener Witterung sind auch die Halden mit den gebrochenen Recyclingbaustoffen zu befeuchten.

2.2.6 Die Geschwindigkeit von Fahrzeugen im Anlagenbereich ist auf maximal 20 km/h zu begrenzen.

2.2.7 Verschmutzungen der Fahrwege durch Fahrzeuge nach Verlassen des Anlagenbereiches sind zu vermeiden bzw. zu beseitigen.

2.2.8 Dieselbetriebene Baumaschinen/Aggregate sind mit einem wirksamen, dem Stand der Technik entsprechenden Rußpartikelfilter aus- bzw. nachzurüsten. Es ist eine jährliche Wartung der Dieselaggregate durch eine Fachfirma zu gewährleisten und auf Verlangen der Überwachungsbehörde nachzuweisen.

### 3. Baurechtliche Nebenbestimmungen

#### 3.1 aufschiebende Bedingungen:

- 3.1.1 Spätestens zum Baubeginn ist der Nachweis über die gesicherte Erschließung des Baugrundstückes zu erbringen. Die Erschließung des Vorhabens ist erst gesichert, wenn Geh-, Fahr- und Leitungsrechte als Grunddienstbarkeit zugunsten der Stadt Freiberg als untere Bauaufsichtsbehörde gesichert sind.

Weiterhin ist zur Sicherung der abwassertechnischen Erschließung, die ordnungsgemäße Ausführung der Regenwasserbehandlungsanlage durch die untere Wasserbehörde des Landratsamtes Mittelsachsen gem. Abschnitt C, Ziffer 4.1 bestätigen zu lassen. Diese Bestätigung ist der Genehmigungsbehörde vor Inbetriebnahme der Gesamtanlage vorzulegen.

- 3.1.2 Für die Schüttgutboxen ist spätestens zum Ausführungsbeginn der Standsicherheitsnachweis einschließlich der Tragwerksplanererklärung zur Prüfpflicht des Vorhabens der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

#### 3.2 Auflagenvorbehalt:

Das Landratsamt Mittelsachsen behält sich vor, im Rahmen der Prüfung des Standsicherheitsnachweises der Schüttgutboxen bei Erfordernis diesbezüglich spezielle Auflagen zu erteilen. Diese Auflagen werden Bestandteil der Baugenehmigung und werden somit als zusätzliche Nebenbestimmungen festgesetzt.

### 4. Wasserrechtliche Auflagen

#### 4.1 Regenwasserbehandlungsanlage:

- 4.1.1 Zeitweilige Ablagerungen von teerhaltigen und bitumenhaltigen gefährlichen Abfällen, [REDACTED]

[REDACTED] unzulässig.

- 4.1.2 Die herzustellende Ableitung für Regenwasser aus dem Grundstück Flurstück-Nr. 2731/24, hat in Mindestnennweitenausführung DN 250 zu erfolgen.

- 4.1.3 Das anfallende Regenwasser aus der befestigten Lagerfläche zur temporären Zwischenlagerung [REDACTED] ist vollständig der Regenwasservorbehandlung der Sedimentationsanlage (Typ [REDACTED]) zuzuleiten. Die Bedienungsanleitung und Wartungsumfänge des Herstellers sind dabei als verbindlich zu betrachten.

- 4.1.4 Die Gestaltung der Beckensohle in der ersten Regenrückhalte-kaskade ist durch Verwendung von geeigneten Materialien gegenüber dem anstehenden Untergrund als „dicht“ herzustellen. Der Nachweis zum Einbau einer Lehmschürze mit einer Mindeststärke von 50 cm sowie der Nachweis einer gegebenen Durchlässigkeit über die Bestimmung des kf-Wertes von kleiner  $10^{-8}$  m/s ist bis spätestens zur Bauabnahme zu erbringen.

- 4.1.5 Der Aufbau des Bodenfilters ist von Geländeoberkante (GOK) bis Sohle wie folgt auszuführen:

- 20 cm belebte Bodenzone mit einem kf-Wert von ca.  $5 \cdot 10^{-5}$  m/s
- 50 cm 10 %ige carbonathaltige Filterschicht (Ton/Schluff 0 %, Feinsand 15 %, Mittelsand 70 %, Grobsand 15 %, Kies 0 %)
- Dränagerohre DN 150, Schlitzweite 1,2 mm, in Kiespackung
- Dichtung aus einer 3 mm Kunststoffbahn oder einer 50 cm mächtigen Schicht aus Lehm oder Ton (der Nachweis des eingebauten Bodenmaterials mit einem kf-Wert  $< 10^{-8}$  m/s ist bis spätestens zur Bauabnahme zu erbringen).

4.1.6 Der unteren Wasserbehörde ist bis spätestens zwei Wochen vor Baubeginn eine **detaillierte** Schnittdarstellung zum Aufbau des Retentionsbodenfilters vorzulegen. Die untere Immissionschutzbehörde ist darüber zu informieren.

4.1.7 Der Baubeginn der Regenwasserbehandlungsanlage ist der unteren Wasserbehörde spätestens zwei Wochen vor Baubeginn schriftlich anzuzeigen. Die untere Immissionsschutzbehörde ist über die Anzeige zu informieren.

4.1.8 Seitens des Entwurfsverfassers ist eine Bedienungsanleitung mit Wartungsumfängen und –tätigkeiten zu erstellen und der unteren Wasserbehörde unaufgefordert spätestens 2 Wochen vor Baubeginn vorzulegen. Die untere Immissionsschutzbehörde ist darüber zu informieren.

4.1.9 Die Fertigstellung der Regenwasserbehandlungsanlage ist der unteren Wasserbehörde 2 Wochen vor Inbetriebnahme anzuzeigen. Zur Bauabnahme der abwasserwirtschaftlichen Anlage sind folgende Unterlagen der unteren Wasserbehörde vorzulegen:

- Nachweis der Erfüllung aller wasserrechtlichen Auflagen und Festlegungen aus dem immissionsschutzrechtlich erteilten Genehmigungsbescheid
- Fachunternehmererklärung
- Ist-Bestandsplan mit Schnittdarstellung zum Bauwerk (einschließlich der aufgenommenen maßgebenden hydraulischen und Bauwerk-Ist-Höhen)
- Material und Lieferscheinnachweise
- Angefertigte Betriebsanweisung in Anlehnung an DWA-A 199 Teil 1-3 (ehem. ATV-A 148) zur zukünftigen Wartung (Umfang und durchzuführende Tätigkeiten)

Die untere Immissionsschutzbehörde ist über die Anzeige zu informieren.

4.1.10 Die Regenwasserbehandlungsanlage, insbesondere der Bodenfilter, ist in einem einzuhaltenden Mindestabstand von 5 m umliegend von aufkommenden Sträuchern und Bäumen, stets frei zu halten. Naturschutzrechtliche Belange dürfen dabei nicht entgegenstehen und sind durch den Anlagenbetreiber zu klären.

4.1.11 Die regelmäßige Sichtkontrolle (mindestens vierteljährig) der abwasserwirtschaftlichen Anlage hat unter Führung und Dokumentation eines Betriebstagebuchs zu erfolgen. Die Anforderungen der Kontrollumfänge ergeben sich aus den jeweiligen Wartungsumfängen des Herstellers von „mall Umweltsysteme“ für die vorgeschaltete Sedimentationsanlage (Typ ViaSedi 18R 24E) sowie aus der vom Entwurfsverfasser zu erstellenden Bedienungsanleitung für den Bodenfilter.

4.1.12 Den Bediensteten der unteren Wasserbehörde ist jederzeit Zutritt zu den Anlagen zu gewähren. Auf Verlangen sind Auskünfte zu erteilen, Arbeitskräfte, Unterlagen und Werkzeuge zur Verfügung zu stellen und technische Prüfungen und Ermittlungen zu ermöglichen.

## 4.2 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (wgSt):

- 4.2.1 Wegen der Besorgnis einer Gewässergefährdung ist für den geplanten Aufbau der Lagerfläche des Abfalls [REDACTED] der Gefährdungsstufe D das Gutachten eines Sachverständigen vor Inbetriebnahme einzureichen.

Mit dem Gutachten ist nachzuweisen, dass:

- bei der geplanten Abdichtung der Lagerfläche mit verdichtetem Fräsasphalt eine nachteilige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist und
- die Sicherstellung des Gewässerschutzniveaus bei der Lagerung des Abfalls [REDACTED] durch die geplante Lagerfläche gewährleistet werden kann.

- 4.2.2 Bei der Betankung der Brecher- und Siebanlage ist darauf zu achten, dass die Abfüllfläche vollständig auf den geplanten Asphaltflächen liegt. Die Schlauchlänge des Zapfschlauches ist ggfs. zu kürzen.

## 5. **Forstrechtliche Auflagen**

- 5.1 Die Waldinanspruchnahme ist auf das zur Realisierung des Vorhabens erforderliche Minimum zu begrenzen.
- 5.2 Zum Ausgleich der nachteiligen Wirkungen der dauerhaften Umwandlung auf die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes, muss eine **Ersatzaufforstung von mindestens 0,8 ha** Größe auf dem Flurstück 2727/1 der Gemarkung Freiberg sowie eine **Böschungsbepflanzung von mindestens 0,2 ha** auf dem Flurstück 2731/24 der Gemarkung Freiberg (s. Karte „Waldumwandlung“) fachgerecht mit **standortgerechten Baum- und Straucharten standortgeeigneter Herkunft** erfolgen. Als maßgebend sind die *Herkunftsgebiete und Herkunftsempfehlungen für forstliches Vermehrungsgut im Freistaat Sachsen* anzuwenden.
- 5.3 Die Grenzabstände zu nicht forstwirtschaftlich genutzten Nachbargrundstücken von 6 m für Bäume und 1 m für Sträucher, deren Höhe zwei Meter nicht überschreitet, sind einzuhalten. Nach Norden und Osten zur Bahnlinie hin ist die Fläche von einem dreireihigen Waldmantel aus Waldsträuchern zu umgeben.
- 5.4 Der Zeitpunkt der Umwandlung der Waldflächen und der Aufforstungen ist der Genehmigungsbehörde vor Maßnahmenbeginn schriftlich mitzuteilen.
- 5.5 Die Ersatzaufforstung ist innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Waldumwandlung abzuschließen. Die angelegten Kulturen sind vom Vorhabenträger rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen, bis sie endgültig (dauerhaft) gesichert sind. Dies schließt neben Nachbesserungen bei Pflanzenausfällen im Bedarfsfall auch eine Einzäunung der Aufforstungsflächen mit ein.

## 6. **Naturschutzrechtliche Auflagen**

- 6.1 Die Kompensationsmaßnahmen haben in folgendem Umfang zu erfolgen:

- 6.1.1 Errichtung von Stein- und Stubbenhäufen mit einer Länge von jeweils 10 – 15 m und einer Breite von mind. 2 m (Standort s. Karte 3)
- Aushub des Erdmaterials bis in eine Tiefe von 1 m bis 1,20 m
  - Einbringen einer Schicht von 20 cm Kiessand
  - Auffüllen mit Steinen (Durchmesser 20 - 40 cm) auf eine Höhe von mindestens 1 m über Geländeneiveau

- Wurzelstubben, Stämme und sonstige Holzreste können an den Rändern abgelagert werden
  - es sollte einheimisches Material verwendet werden (Gneis)
- 6.1.2 Die in der Karte 3 gelb dargestellten Flächen um die Stein- und Stubbenwälle sind gehölzfrei zu halten durch:
- manuelles Entfernen aufwachsender Gehölze (Freischneider, Kettensäge etc.)
  - Zeitpunkt der Maßnahme: November bis Februar
  - Pflegeintervall: je nach Aufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde alle 3 – 5 Jahre
- 6.1.3 Die Rodung des Gehölzaustriebes und Freihalten der Leitungstrasse (s. blaue Schraffierung Karte 3) hat wie folgt zu erfolgen:
- manuelles Entfernen aufwachsender Gehölze (Freischneider, Kettensäge etc.)
  - Bodenabtrag bis in etwa 20 cm Tiefe und Entfernen von Wurzelstubben
  - Zeitpunkt der Maßnahme: November bis Februar
  - Pflegeintervall: je nach Aufwuchs in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde alle 3 – 5 Jahre
- 6.1.4 Die unter 6.1.1 bis 6.1.3 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen sind als CEF-Maßnahme vor der Nutzung der Fläche als Lagerplatz, spätestens bis 1. März des entsprechenden Jahres durchzuführen.
- 6.1.5 Die unter 6.1.1 bis 6.1.3 beschriebenen Kompensationsmaßnahmen auf den in der Karte 3 dargestellten Flächen **müssen** als Ersatzhabitat für den Zeitraum der Nutzung der Vorhabenfläche zur Verfügung stehen. Dies ist durch den Antragsteller sicherzustellen. Hierzu ist vor Realisierung der Kompensationsmaßnahmen der unteren Naturschutzbehörde eine schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers vorzulegen, dass die Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt und wie im vorliegenden Gutachten alle 3 – 5 Jahre gepflegt werden.
- 6.2 Aufforstung:
- 6.2.1 Die in der Karte „Aufforstung“ (s. Anlage) dunkelgrün abgegrenzte Fläche ist als Grünland zu erhalten (Breite: mindestens 10 m).
- 6.2.2 Der Waldrandbereich (in der Karte „Aufforstung“ hellgrün abgegrenzt) ist ausschließlich mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen (Breite: mindestens 10 m).
- 6.2.3 Der in der Karte „Aufforstung“ rot abgegrenzte Bereich ist für Gestaltungsmaßnahmen für die Zauneidechse freizuhalten. Die Gestaltungsmaßnahmen sind gemäß Gutachten des Naturschutzinstitutes vom 28.07.2014 auszuführen.
- 6.2.4 Die im östlichen Bereich entstandene Mulde (siehe Foto in der Anlage) ist wieder zu verschließen. Für die Verfüllung ist steinig-kiesiges, grabfähiges Material zu verwenden. Die Maßnahme ist im Zeitraum Anfang August bis Ende September durchzuführen.
- 6.2.5 Zur Aufforstung sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Entfernung des Oberbodens ist zu unterlassen.
- 6.2.6 Die Baumaßnahme ist durch einen geeigneten Artspezialisten zu überwachen.
- 6.2.7 Der Abschluss der Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde und der Immissionsschutzbehörde umgehend anzuzeigen.

## **7. Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen**

- 7.1 Alle bei der Errichtung / dem Betrieb der Anlage sowie bei Wartungs- und Instandhaltungsarbeiten anfallenden Abfälle sind getrennt zu erfassen und dafür zugelassenen Anlagen zur Verwertung oder zur Beseitigung zuzuführen. Dabei hat die Verwertung der Abfälle Vorrang vor deren Beseitigung. Die Annahmebedingungen sind mit der gewählten Entsorgungsanlage abzustimmen.
- 7.2 Die Entsorgung der Abfälle ist unter Beachtung der Nachweisverordnung mittels Nachweis durchzuführen. Die Belege für die ordnungsgemäße Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) der Abfälle wie Entsorgungsnachweise, Begleitscheine, Übernahmescheine und Lieferscheine u. a. sind zu sammeln und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen.

## **8. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen**

- 8.1 Die Gefährdungsbeurteilung ist vor Aufnahme der Tätigkeit durchzuführen und es sind dabei neben dem § 5 des Arbeitsschutzgesetzes die Forderungen anderer Arbeitsschutzvorschriften, insbesondere § 3 der Arbeitsstättenverordnung und § 6 der Gefahrstoffverordnung zu beachten. Hierbei ist die Problematik der freibergtypischen Erdstoffe zu berücksichtigen.
- 8.2 Vor Beginn der Tätigkeit ist eine Gefährdungsbeurteilung zu erstellen und Schutzmaßnahmen festzulegen. Es ist eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Beschäftigten sind nachweisbar vor Beginn der Tätigkeit und mindestens jährlich zu unterweisen. Es ist eine angemessene arbeitsmedizinische Beratung und Vorsorge durchzuführen.

## **9. Bahnrechtliche Auflage:**

Es ist sicherzustellen, dass bei der Realisierung der Planung des Vorhabens, insbesondere im Hinblick auf die Durchführung der Ersatzaufforstung, und auch im nachfolgenden Betriebszeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Die Richtlinie 882 „Handbuch Landschaftsplanung und Vegetationskontrolle“ der Deutschen Bahn ist bei der Gestaltung der Randbereiche zu berücksichtigen (Wuchsprofil, Eigenschaften der Gehölze und die Mindestabstände und Maximalhöhen).

Insbesondere sind an Streckenabschnitten, die (wie vorliegend) mit Geschwindigkeiten von bis zu 160 km/h befahren werden, Mindestabstände zur Gleismitte des äußeren Gleises für klein- und mittelwüchsige Sträucher von 8 m, für hochwüchsige Sträucher von 10 m und für Bäume von 12 m einzuhalten. Der Pflanzabstand zum Bahnbetriebsgelände ist entsprechend der Endwuchshöhe zu wählen.

## **Abschnitt D – Hinweise**

### **1. Allgemeine Hinweise**

- 1.1 Gemäß § 15 BImSchG ist jede Änderung der Anlage, die Auswirkungen auf die Schutzgüter nach § 1 BImSchG haben kann, dem Landratsamt Mittelsachsen, Ref. Immissionsschutz anzuzeigen.
- 1.2 Ein Wechsel des Betreibers ist der Genehmigungsbehörde gem. § 52 b BImSchG unverzüglich mitzuteilen.
- 1.3 Ordnungswidrig handelt gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine vollziehbare Auflage nach § 12 Abs. 1 BImSchG nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht

rechtzeitig erfüllt. Eine derartige Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 50.000,00 € geahndet werden.

## 2. Wasserrechtliche Hinweise

### 2.1 Zu Oberflächenwasseranfall und deren Vorbehandlung:

Für die Ermittlung der Wassermengen wurde gemäß Regelwerk DWA-A 118 im einfachen Verfahren ein 15-minütiges Regenereignis mit jährlicher Wiederkehrzeit für das Einzugsgebiet Freiberg zu Grunde gelegt:

- Regendauer  $D = 15$  Minuten (Gefälle  $< 4\%$  u. Befestigungsrad  $< 50\%$ )
- Regenhäufigkeit  $n = 1$  (für Rohrleitungen und für ländliches Gebiet).
- gewählte Regenspende  $r_{D(n)} = r_{15(1)} = 130,6 \text{ l/s} \cdot \text{ha}$  (S 63/Z 56 für EZG FG).

Für die Ermittlung der abflusswirksamen Flächen wurden gemäß Regelwerk DWA-M 153 i. V. m. DWA-A 138 folgende Abflussbeiwerte verwendet:

- Asphaltfläche  $\Psi_m = 1,0$

Die abzuleitende Regenwassermenge aus der befestigten Fläche beträgt somit  $Q_{ab} = 20 \text{ l/s}$ .

Folgende Voraussetzungen werden für ein ausreichend gegebenes Absetzverhalten durch Sedimentation von partikulär eingetragenen Stoffen zugrunde gelegt:

- $Q_{ab} = 20 \text{ l/s} < Q_{R,krit} = 24 \text{ l/s}$
- Fließgeschwindigkeit  $< 5 \text{ cm/s}$
- Aufenthaltszeit  $T_A > 120 \text{ s}$

### 2.2 Zu Bodenfilterpassage:

Die Ermittlung der Bodenfilterfläche erfolgt nach DWA-A 138. Dafür wurden folgende Eingangsdaten zugrunde gelegt:

- Durchlässigkeitsbeiwert (kf-Wert) der belebten Bodenzone mit  $5 \cdot 10^{-5} \text{ m/s}$
- Einstauhöhe im Retentionsraum von  $0,30 \text{ m}$
- Undurchlässige Fläche von  $1.500 \text{ m}^2$
- gewählte Regenhäufigkeit  $0,2$  (5-jähriges Regenereignis)
- Zuschlagsfaktor von  $1,2$

Demnach wird eine Bodenfilterfläche von  $150 \text{ m}^2$  benötigt. Der vorhandene Graben hat eine Breite von durchschnittlich  $3 \text{ m}$  und eine Länge von ca.  $157 \text{ m}$ , sodass das Filterbecken mit einer Länge von  $50 \text{ m}$  nach dem Beruhigungsbecken integriert werden kann.

## 3. Naturschutzrechtlicher Hinweis

Notwendig werdende Beseitigungen von Bäumen und Sträuchern für eine erforderliche Baufreiheit dürfen in Umsetzung des § 39 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BNatSchG ausschließlich in der Zeit vom 01.10. bis 28./29.02. eines jeden Jahres ausgeführt werden.

## 4. Hinweise zur Aufforstung

4.1 Gemäß § 6 Abs. 3 des Gesetzes über die Landesvermessung und das Liegenschaftskataster im Freistaat Sachsen (SächsVermKatG) ist der Grundstückseigentümer, Erbbauberechtigte und Nutzungsberechtigte verpflichtet, das Kreisvermessungsamt unverzüglich, spätestens zwei Monate nach Abschluss der Maßnahme zu unterrichten, wenn die Nutzungsart eines Flurstückes geändert wurde. (Eine Änderung der Nutzungsart ist bei Aufforstung in der Regel gegeben.)

- 4.2 Es wird auf die Verkehrssicherungspflicht (§§ 823 ff. BGB) des Grundstückseigentümers hingewiesen. Soweit von den Anpflanzungen (v. a. im Rahmen der Ersatzaufforstung) Beeinträchtigungen des Eisenbahnbetriebs und der Verkehrssicherheit ausgehen können, müssen diese entsprechend angepasst oder beseitigt werden. Bei Gefahr im Verzug behält sich die Deutsche Bahn AG das Recht vor, die Bepflanzung auf Kosten des Eigentümers zurückzuschneiden bzw. zu entfernen.
- 4.3 Bahnseitiger Medienbestand wurde nicht geprüft. Dieser ist vor Anpflanzungsbeginn gesondert bei folgenden Bahnstellen zu beantragen:
- DB Netz AG, Regionalbereich Südost, Immobilienmanagement, Brandenburger Straße 1, 04103 Leipzig (Frau Köhler)
  - DB Energie GmbH, Energieversorgung Südost, I.ET-O-SO, Brandenburger Straße 16 b, 04103 Leipzig

## **5. Hinweise der Straßenverkehrsbehörde**

- 5.1 Einschränkungen des öffentlichen Verkehrsraumes sowie Sondernutzungen im Rahmen der Baumaßnahme sind gesondert bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freiberg zu beantragen.
- 5.2 Falls nach Betriebsaufnahme Verkehrszeichen im öffentlichen Verkehrsraum aufgestellt werden sollen, sind diese rechtzeitig bei der Straßenverkehrsbehörde der Stadt Freiberg zu beantragen.

## **6. Arbeitsschutzrechtliche Hinweise**

- 6.1 Arbeitsplätze auf dem Betriebsgelände im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher benutzt werden können (§ 3a und Anhang Nr. 5.1 ArbStättV).
- 6.2 Arbeitsplätze und Verkehrswege im Freien müssen zu beleuchten sein, wenn das Tageslicht nicht ausreicht (§ 3a und Anhang Nr. 3.4 ArbStättV).
- 6.3 Arbeitsplätze, bei denen Absturzgefahr besteht (Absturzhöhe von mehr als 1 m) oder an Gefahrenbereiche angrenzen, müssen mit Einrichtungen versehen sein, die verhindern, dass die Arbeitnehmer abstürzen oder in die Gefahrenbereiche gelangen (§ 3a und Anhang Nr. 2.1 ArbStättV i. V. m. ASR A2.1).
- 6.4 Bezüglich auftretender Belastungen durch Lärm und Vibration sind die nach Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung geforderten Maßnahmen durchzuführen (z. B. Gefährdungsbeurteilung mit Dokumentation, Kennzeichnung der Lärmbereiche, Maßnahmen zur Verringerung der Exposition, Bereitstellung geeigneter Gehörschutzmittel, Vorsorgeuntersuchungen).
- 6.5 Den Beschäftigten sind nach § 3 ArbSchG und entsprechend § 2 PSA-Benutzungsverordnung die erforderlichen persönlichen Schutzausrüstungen zur Verfügung zu stellen (gegen Umknicken schützende Sicherheitsschuhe mit durchtrittssicherer Sohle, reißfeste Schutzhandschuhe, Schutzhelme, Staubmasken...). Die persönlichen Schutzausrüstungen sind entsprechend zu pflegen und ihre Benutzung ist sicherzustellen.
- 6.6 Die zur Bereitstellung vorgesehenen anschlusslosen Toiletten müssen eine integrierte Handwaschgelegenheit haben, sind regelmäßig zu reinigen, müssen beheizbar sein (zumindest vom 15.10 bis 30.04.) und sind in unmittelbarer Nähe des als Pausenraum vorgesehenen Bauwagens aufzustellen (ASR A4.1).

## **7. Bergbaurechtliche Hinweise**

Das Bauvorhaben ist in einem Gebiet vorgesehen, in dem über Jahrhunderte hinweg bergbauliche Arbeiten durchgeführt wurden. Im unmittelbaren Bereich des Bauvorhabens wurden mehrere Erzgänge intensiv, teilweise bis in Tagesoberflächennähe abgebaut.

In der nordwestlichen Ecke des Planungsgebietes, in der Nähe der Bahnstrecke, ist ein alter, nichttrisskundiger Stolln registriert. Weitere Informationen (Umfang, Verwahrung usw.) liegen nicht vor.

Nach den dem Sächsischen Oberbergamt bekannten Unterlagen sind im Bereich des Vorhabens keine weiteren stillgelegten bergbaulichen Anlagen vorhanden, die Bergschäden oder andere nachteilige Einwirkungen erwarten lassen.

Da das Bauvorhaben in einem alten Bergbaugebiet liegt, ist das Vorhandensein nichttrisskundiger Grubenbaue in Tagesoberflächennähe nicht auszuschließen. Es wird deshalb empfohlen, alle Baugruben von einem Fachkundigen (Ing.-Geologe, Baugrundung.) auf das Vorhandensein von Gangausbissbereichen und Spuren alten Bergbaues überprüfen zu lassen. Über evtl. angetroffene Spuren alten Bergbaues einschließlich möglicher bergbaubedingter Schadensereignisse ist gemäß § 5 SächsHohlrVO das Sächsische Oberbergamt in Kenntnis zu setzen.

## **Abschnitt E – Begründung**

### **I. Sachverhalt**

#### **1.**

Die Fa. Andreas Adam GmbH, Dresdner Straße 77 in 09619 Sayda hat mit Antrag vom 18.12.2014 (eingegangen im Landratsamt Mittelsachsen am 18.12.2014) die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen auf dem Betriebsgelände Frauensteiner Straße in 09599 Freiberg (Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Flurstück 2731/24 der Gemarkung Freiberg beantragt.

#### **2.**

Der Genehmigungsantrag wurde mit den Nachträgen vom 18.02.2015, 06.03.2015, 18.03.2015, 20.04.2015, 22.04.2015, 27.04.2015, 25.06.2015 und 01.07.2015 ergänzt.

#### **3.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung am 26. August 2015 im Mittelsachsenkurier (dem Amtsblatt des Landkreises Mittelsachsen) und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen lagen der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen in der Zeit vom 3. September 2015 bis einschließlich 2. Oktober 2015 im Landratsamt Mittelsachsen in der Außenstelle Freiberg zur Einsichtnahme aus.

#### **4.**

Einwendungen gegen das Vorhaben konnten in der Zeit vom 3. Oktober 2015 bis einschließlich 16. Oktober 2015 erhoben werden. Nach dem Ende der Einwendungsfrist lagen keine Einwendungen vor. Der ursprünglich für den 24. November 2015 anberaumte Erörterungstermin wurde aufgehoben. Dies wurde am 4. November 2015 im Mittelsachsenkurier und auf der Internetseite des Landkreises Mittelsachsen öffentlich bekannt gemacht.

**5.**

Die Stellungnahmen der zu beteiligenden Behörden, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, wurden eingeholt.

Die Stadt Freiberg hat ihr Einvernehmen gemäß § 36 Abs. 1 Satz 1 BauGB erteilt.

**6.**

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Antragsunterlagen und die Verfahrensakte ergänzend Bezug genommen.

## **II. Rechtliche Würdigung**

**1.**

Die Errichtung der in Rede stehenden Anlage bedarf gemäß § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung und den Nummern 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV einer Genehmigung.

**2.**

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der derzeit gültigen Fassung sowie § 2 i. V. m. § 3 Nr. 6 und 4 Abs. 1 des Gesetzes zur Neugliederung des Gebietes der Landkreise des Freistaates Sachsen und zur Änderung anderer Gesetze (SächsKrGebNG) in der derzeit gültigen Fassung.

Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 15 Abs. 2 Satz 1 BImSchG, § 1 Nr. 3 und § 2 Abs. 1 Satz 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundes-Immissionsschutzgesetz und Benzinbleigesetz (AGImSchG) in der derzeit gültigen Fassung i. V. m. § 1 ff. der Sächsischen Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (Sächs-ImSchZuVO) in der derzeit gültigen Fassung.

Danach ist das Landratsamt Mittelsachsen als untere Immissionsschutzbehörde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.

**3.**

Das Verfahren ist nach den §§ 6 und 10 BImSchG sowie gemäß der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) in der derzeit gültigen Fassung durchgeführt worden.

Entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) der 4. BImSchV war ein Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BImSchG durchzuführen.

**4.**

Die Genehmigung beruht auf den §§ 4 Abs. 1 und 6 Abs. 1 BImSchG.

**5.**

Die Begrenzung der Gültigkeit in Abschnitt A, Punkt 8 beruht auf § 18 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Sie gewährleistet, dass nach Ablauf der drei Jahre eine erneute Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen vorgenommen werden kann.

Die gesetzte Frist ist in Bezug auf die Geschwindigkeit des Voranschreitens des Standes der Technik verhältnismäßig und bezüglich der für die Realisierung des Vorhabens notwendigen Zeitdauer angemessen.

## **6.**

Für das beantragte Vorhaben ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. einer allgemeinen oder standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalles gem. §§ 3b bis 3f des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der derzeit gültigen Fassung, nicht erforderlich, da das Vorhaben nicht in den Katalog nach Anlage 1 zum UVPG fällt.

## **7.**

Die Anlage unterliegt gem. § 3 der 4. BImSchV und Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV der Industrieemissionsrichtlinie (RL 2010/75/EU). Für Anlagen nach der Industrieemissionsrichtlinie besteht nach § 10 Abs. 1a BImSchG die Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes, wenn verwendete, erzeugte und/oder freigesetzte Stoffe gefährlich sind und diese Stoffe qualitativ und mengenmäßig relevant für Boden und/oder Grundwasser sind.

Bei dem vorliegenden Vorhaben werden keine gefährlichen Stoffe i. S. des § 3 Abs. 9 BImSchG verwendet, welche in den Geltungsbereich der Chemikalien-Kennzeichnungsverordnung (CLP-Verordnung) fallen. Vielmehr handelt es sich bei den In- und Outputmaterialien um Abfälle und damit nicht um Stoffe oder Gemische i. S. der CLP-Verordnung. Somit besteht für die in Rede stehende Anlage keine Pflicht zur Erstellung eines Ausgangszustandsberichtes.

## **8.**

Es ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen sowie bei Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen

- die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach Errichtung und dem anschließenden Betrieb der Anlage erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Folglich sind die Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 BImSchG gegeben.

Dazu ist Folgendes auszuführen:

### **8.1**

Dieses Vorhaben ist nach Maßgabe des § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz in Verbindung mit § 1 der 4. BImSchV und den Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV als immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig eingeordnet.

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BImSchG so zu errichten und zu betreiben, dass:

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können,
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen und
- Abfälle vermieden, nicht zu vermeidende Abfälle verwertet und nicht zu verwertende Abfälle ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden.

Mit der im Zuge des Genehmigungsverfahrens durchzuführenden Prüfung war somit nachzuweisen, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die Anlage auch nach Realisierung des Vorhabens nicht hervorgerufen werden können.

Als schädliche Umwelteinwirkungen kommen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Beeinträchtigungen durch Geräusche als auch durch bewegten Schatten in Betracht.

Der geplante Standort liegt im Südosten der Stadt Freiberg innerhalb des in Aufstellung befindlichen Bauungsplanes „Gewerbe- und Industriegebiet PAMA“. Es grenzen nördlich das Gewerbe- und Industriegebiet SAXONIA und west-/südwestlich weitere gewerblich genutzte Flächen an. Südlich und östlich befinden sich landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die geplante Anlage gliedert sich in die Betriebseinheiten BE I „Mobile Recyclinganlage zum Brechen und Klassieren von Bauschutt, Bodensiebanlage“ und BE II „Zwischenlager“. Antragsgemäß wird der Input der Anlage auf die Abfallarten und Schüttgüter gemäß Formular 3.1/1 entsprechend Tenorpunkt 2 begrenzt.

Die Festlegung unter Tenorpunkt 2 wurde in Bezug auf die Anlagenüberwachung festgesetzt. Außerdem soll dadurch vermieden werden, dass unverhältnismäßig große Abfallmengen im In- und Output der Anlage, für die ggf. keine Bearbeitungs- und/oder Entsorgungskapazität zur Verfügung steht, zwischengelagert werden. Die festgeschriebenen Lager- und Durchsatzmengen sind dem Antrag entnommen.

Lt. Antragsunterlagen ist es vorgesehen, jährlich insgesamt 18.000 t Abfälle sowie 500 t Schüttgüter anzunehmen und zwischenzulagern. Von den angenommenen Abfällen sollen pro Jahr maximal 14.000 t in der beantragten Brecher- und Klassieranlage aufbereitet werden.

Die maximale Lagermenge an Abfällen und Schüttgütern im Ein- und Ausgangslager soll 18.500 t nicht überschreiten.

Mit öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20.07.2015 (s. Anlage) wurden die vorgenannten maximalen Lagermengen begrenzt, sodass diesem Vertrag entsprechend lediglich die darin festgelegten maximalen Abfallmengen gelagert werden dürfen.

Sowohl die Brecher- als auch die Siebanlage werden nur im Tageszeitraum betrieben. Die Betriebszeiten liegen werktags zwischen 6.30 und 20.00 Uhr.

Anlagen zum Brechen und Sieben von Bauschutt und Boden sind nicht unerhebliche Quellen von Staub und Geräuschen.

Deshalb plant der Anlagenbetreiber emissionsmindernde Maßnahmen wie z. B. die Wasserbedüsung an der Brecher- und der Siebanlage sowie die Errichtung eines Schutzwalles aus Erdstoffen an der Grundstücksgrenze.

Zur Abschätzung der mit dem Anlagenbetrieb verbundenen Emissionen/Immissionen von Staub und Geräuschen wurden durch das [REDACTED] sowohl eine Staubimmissionsprognose (Nr. 401.0376/14 vom 24.06.2014) als auch eine Schallimmissionsprognose erstellt (Nr. 701.0931/14 vom 22.07.2014).

Als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzungen stufen die Gutachter der Prognosen jeweils 6 maßgebliche Immissionsorte ein (siehe dazu Beurteilungspunkte 1 bis 6 in den Antragsunterlagen /1/).

Die Schallimmissionsprognose stellt dar, unter welchen Betriebsparametern bzw. organisatorischen Maßnahmen an Immissionsorten mit Ruheschutzanspruch geltende Immissionsrichtwerte eingehalten bzw. unterschritten werden.

Die Schutzansprüche der nächstgelegenen vor Anlagenlärm zu schützenden Nutzungen entsprechen dem eines Gewerbegebietes, eines Industriegebietes, eines Mischgebietes bzw. dem eines allgemeinen Wohngebietes nach BauNVO - folglich sind für den Lärmschutz der Nachbarschaft die Immissionsrichtwerte (IRW) der TA LÄRM, Nummer 6.1 Buchstabe a), b), c) und d) anzuwenden.

Ziel der Prognose ist ferner, das Unterschreiten der IRW um 6 dB(A) an den maßgeblichen Immissionsorten mit Wohnfunktion nachzuweisen, um damit im Sinne der Nummer 3.2.1 der TA Lärm auf eine Beurteilung der Vorbelastung verzichten zu können. In Bereichen angrenzender Gewerbe-/Industriebetriebe werden entsprechende Richtwerte sicher eingehalten. Eine Betrachtung der Vorbelastung ist hier aus fachlicher Sicht entbehrlich, da diese Vorbelastung durch die angrenzenden Betriebe jeweils selbst verursacht wird.

Nach den Prognoseabschätzungen des Gutachters ist unter den im Antrag festgeschriebenen Randbedingungen des Anlagenbetriebs davon auszugehen, dass der für die Tageszeit jeweils verbindliche Lärm-Immissionsrichtwert bei Betrieb der neu zu errichtenden Anlagen unterschritten wird. Für die Kleingartenanlage und das allgemeine Wohngebiet (Dammstraße/Frauensteiner Straße) werden geltende Immissionsrichtwerte um mindesten 6 dB unterschritten.

Der Inhalt der Schallimmissionsprognose wird nach Prüfung fachinhaltlich bestätigt.

Bei Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise erhebliche Belästigungen in Form von Geräuschen und damit Gesundheitsschädigungen i. S. von § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten. Gegenüber dem zu beurteilenden Vorhaben bestehen die Belange des Lärmschutzes betreffend keine Bedenken.

Die diffusen Staubemissionsquellen von Bauschuttrecyclinganlagen unterliegen in Abhängigkeit von den Witterungsverhältnissen und den Materialeigenschaften starken Schwankungen. Die Staubimmissionsprognose stellt dar, welche Immissionen durch Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag im Beurteilungsgebiet zu erwarten sind.

Zur Berechnung der Emissionsfaktoren für Staub wurde vom Gutachter die VDI 3790 Blatt 3 „Umwelttechnologie – Emissionen von Gasen, Gerüchen und Stäuben aus diffusen Quellen – Lagerung, Umschlag und Transport von Schüttgütern“, Stand Januar 2010 herangezogen.

Die Ausbreitungsrechnungen zur Ermittlung der Immissionszusatzbelastungen durch Staub erfolgte nach dem in Anhang 3 der TA Luft 2002 beschriebenen Verfahren mit dem Ausbreitungsmodell [REDACTED]

Die Geländeunebenheiten in der Umgebung der Anlage wurden durch das diagnostische Windfeldmodell TALdia berücksichtigt.

Die Windrichtungsverteilung und die Windgeschwindigkeiten wurden den Empfehlungen des DWD folgend mit einer Ausbreitungsklassenzeitreihe der Wetterstation Dresden-Klotzsche modelliert (Gz.: KU1PD/0503/14). Vom Gutachter wurde dabei das repräsentative Jahr 2008 ausgewählt /1/.

Die Daten der Vorbelastung für Schwebstaub und Staubbiederschlag am Standort stammen aus dem Messnetz des Freistaates Sachsen. Zu dem Vorbelastungswert für Schwebstaub wurde ein Zuschlagfaktor von  $5 \mu\text{g}/\text{m}^3$  addiert, um eventuell emittierte Schwebstäube der umliegenden Gewerbebetriebe zu erfassen. Dies ist fachlich nachvollziehbar und entspricht einer worst-case-Abschätzung.

Zum Schutz der menschlichen Gesundheit vor Schwebstaub (PM 10) und zum Schutz vor erheblichen Belästigungen oder erheblichen Nachteilen durch Staubbiederschlag sind in den Nummern 4.2.1 bzw. 4.3.1 der TA Luft Immissionswerte festgelegt.

Im Ergebnis der vorliegenden Berechnung der Immissionsgesamtbelastung durch Schwebstaub (PM-10) und Staubbiederschlag werden die zulässigen Immissions-Jahreswerte der TA Luft von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  bzw.  $0,35 \text{ g}/\text{m}^2\text{d}$  an den Beurteilungspunkten sicher eingehalten.

Der Kurzzeitwert der TA Luft von 35 möglichen Tagesmittelwerten über  $50 \mu\text{g}/\text{m}^3$  wird ebenfalls an allen Immissionsorten eingehalten. Die statistische Unsicherheit wurde bei der Berechnung berücksichtigt.

Sowohl der Ansatz als auch die Ergebnisse der Prognose sind aus fachlicher Sicht nachvollziehbar.

Bei Beachtung und Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen sind bei der vorgesehenen Betriebsweise schädliche Umwelteinwirkungen durch Staubimmissionen im Sinne von § 3 Abs. 1 BImSchG im Einwirkungsbereich der Anlage nicht zu erwarten.

Nach Würdigung der Antragsunterlagen sowie der eingegangenen fachtechnischen Stellungnahmen ist sichergestellt, dass bei Ausführung entsprechend der unter Abschnitt B aufgeführten und mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen und Erfüllung der unter Abschnitt C aufgeführten Nebenbestimmungen zur Genehmigung die sich aus § 5 BImSchG und auf Grund der nach § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten nach der Errichtung und dem anschließenden Betrieb der in Rede stehenden Anlage erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften sowie Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war zu erteilen, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C und antragsgemäßer Ausführung des Vorhabens die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BImSchG erfüllt sind.

## **8.2**

Da die immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 13 BImSchG andere die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen (u. a. öffentlich-rechtliche Genehmigungen) einschließt, umfasst die vorliegende immissionsschutzrechtliche Genehmigung die Baugenehmigung nach § 72 Abs. 1 SächsBO (Az.: 00788-2014-02), die wasserrechtliche Genehmigung nach § 55 Abs. 2 SächsWG (Az.: 23.3-692.00-180-805/15), die Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG (Az.: 23.2-555409-IR\_001/15) und die Genehmigung zur Aufforstung nach § 10 Abs. 1 SächsWaldG.

Hierzu im Einzelnen:

### **8.2.1 Baugenehmigung:**

Die Baugenehmigung war zu erteilen, da dem Bauvorhaben keine öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen, die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit gegeben ist und die bauordnungsrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die der Sächsischen Bauordnung, erfüllt werden.

Die Prüfung des Vorhabens erfolgte entsprechend § 63 SächsBO im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren.

Die Beurteilung der bauplanungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens richtet sich nach § 35 Abs. 2 BauGB.

Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange ist bei Erfüllung der unter Abschnitt C genannten Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzung der gesicherten Erschließung ist die Erfüllung der unter Abschnitt C, Ziffer 3.1.1 genannten Bedingung entsprechend nachzuweisen.

Unter Erfüllung der vorgenannten Forderungen ist das Vorhaben bauplanungsrechtlich zulässig.

### 8.2.2 Wasserrechtliche Genehmigung:

Gegenstand des Antrages vom 18.12.2014 ist die freiflächige Lagerung in voneinander getrennten Lagerboxen folgender Stoffe/Stoffmengen:

Wasserrechtlich von Belang ist dabei die Niederschlagsentwässerung der Anlage zur temporären Ablagerung von freibergtypischen Erdmaterialien auf einer nicht überdachten, befestigten Fläche von ca. 1.500 m<sup>2</sup>, welche durch Neuversiegelung entstehen soll. Dieser Erdaushub aus dem Freiburger Raum, bedingt über geogene Vorbelastung von Schwermetallen, unterliegt nach Abfallrecht der Abfallschlüsselnummer (AVV) 17 05 03\* und zählt zu den gefährlichen Abfällen. Teerhaltige und bitumenbehaftete Materialien aus Straßenaufbruchmaßnahmen sowie belastete Böden zur Zwischenlagerung mit aufweisenden Schadstoffen sind nicht vorgesehen. Die Befestigung der Lagerfläche für diese Stoffe erfolgt mittels verdichteten Asphaltfräsguts sowie mit einer umliegenden Fassung über seitlich anzulegende Gräben zur Aufnahme des gesamt anfallenden Regenwassers. Eine unmittelbar gegebene Möglichkeit der Abwasserbeseitigung durch Anbindung an den öffentlichen Mischwasserkanal der Frauensteiner Straße ist aufgrund der Höhenlage nicht gegeben. Deshalb ist eine dezentrale Regenwasserbehandlung erforderlich.

Als Lösung soll eine zweistufige Regenwasserbehandlungsanlage aus einer zu errichtenden Sedimentationsanlage vom [REDACTED] und der erforderlichen Ertüchtigung der vorhandenen 5-stufigen Rückhalte-kaskade dienen.

Das gesamte Niederschlagswasser [REDACTED] gelangt in einer wasserrechtlich erlaubten Menge von max. 230 l/s in den angrenzenden Stangenbergbach [REDACTED]

Die Errichtung und der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage unterliegen der wasserrechtlichen Genehmigungspflicht. Der Antrag vom 26.06.2015 dazu wurde zusammen mit den Planungsunterlagen des [REDACTED] der unteren Wasserbehörde vorgelegt.

Alle vorliegenden Unterlagen und Erkenntnisse wurden durch das Landratsamt Mittelsachsen, Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Wasser fachlich geprüft.

Im Ergebnis dazu wird festgestellt, dass bei antragsgemäßer Errichtung der zweistufigen Regenwasserbehandlung keine Bedenken zum ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage bestehen.

Nach § 55 Abs. 2 SächsWG in derzeit geltender Fassung bedarf die Errichtung und der Betrieb einer Abwasseranlage einer wasserrechtlichen Genehmigung. Abwasser ist nach § 54 Abs. 1 Satz 1 WHG das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammenfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abflie-

ßende Wasser (Niederschlagswasser). Abwasseranlagen sind gem. § 60 Abs. 1 WHG so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen dürfen Abwasseranlagen nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Firma Andreas Adam GmbH lagert in einem Teilbereich des in Rede stehenden Lagerplatzes gefährliche Abfallstoffe [REDACTED] der Gefährdungsstufe D. Aufgrund der Schwermetallbelastung des Lagergutes (freibergtypischer Boden) sowie der Lagerart erfordert das anfallende Niederschlagswasser [REDACTED] einer Behandlung i. S. des vorbeugenden Gewässerschutzes gem. § 59 SächsWG.

[REDACTED] Die Errichtung und der Betrieb bedürfen deshalb gem. § 55 Abs. 2 SächsWG einer wasserrechtlichen Genehmigung, weil mögliche Gründe zur Genehmigungsfreiheit nach § 55 Abs. 3 SächsWG nicht gegeben sind. [REDACTED]

Nach wasserfachlicher Prüfung der vorgelegten Planungsunterlagen des [REDACTED] wurde gemäß der fachlichen Stellungnahme vom 21.07.2015 (Reg.-Nr. 2015.005b) festgestellt, dass die Sedimentationsanlage die Vorgaben nach DWA-M 153 erfüllt, damit den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht und für den erforderlichen Zweck geeignet ist.

Mögliche Versagungsgründe wurden gem. § 55 Abs. 7 SächsWG mit dem Ergebnis geprüft, dass die wasserrechtliche Genehmigung zu Errichtung und Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage gem. § 55 Abs. 2 SächsWG zu erteilen ist.

### 8.2.3 Genehmigung zur Waldumwandlung:

Die geplante Errichtung und der Betrieb einer Anlage zur Lagerung und Behandlung von Abfällen sind teilweise auf bestehenden Waldflächen vorgesehen, die sich über mehrere Jahre hinweg aus Laubholzsukzession entwickelt haben. Das Vorhaben stellt eine nichtforstliche Nutzung dieser Waldflächen dar und erfordert demzufolge eine Genehmigung zur Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG für die dauerhafte Umwandlung einer Waldfläche von 1,00 ha. Die Waldumwandlung erfolgt antragsgemäß auf dem Flurstück 2731/24 der Gemarkung Freiberg entsprechend der Karte „Waldumwandlung“ in der Anlage.

Der Eingriff in diese Waldflächen lässt sich wie folgt charakterisieren:

- Vollständige Beseitigung von Waldbäumen und -sträuchern und damit einhergehender Waldfunktionenverlust
- Beeinträchtigung und Zerstörung von Lebensräumen und Austauschbeziehungen

Die im Zuge der Eingriffskompensation zu erbringende Ersatzaufforstung eines nicht forstlich genutzten Grundstücks bedarf zudem einer Genehmigung zur Erstaufforstung von 1,00 ha (0,80 ha + 0,20 ha) bislang nicht forstlich genutzter Fläche nach § 10 Abs. 1 SächsWaldG.

Die mit dem Bau der Abfallbehandlungsanlage verbundene Waldinanspruchnahme wird – unter Anerkennung der Standortgebundenheit des Vorhabens, der wirtschaftlichen Interessen des Vorhabenträgers und der zur Verfügung stehenden Ersatzleistungen – als unvermeidbar eingestuft (vgl. § 8 Abs. 2 SächsWaldG).

Gegen die zur Realisierung des Vorhabens erforderlichen Waldumwandlung bestehen seitens der unteren Forstbehörde sowie der zu beteiligten Behörden bei Einhaltung der unter Abschnitt C, Ziffer 5 ge-

nannten Nebenbestimmungen keine Bedenken. Die Genehmigung zur Waldumwandlung gem. § 8 Abs. 1 SächsWaldG war daher zu erteilen.

#### 8.2.4 Genehmigung zur Erstaufforstung:

Die im Zuge der Waldumwandlung nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG als Eingriffskompensation vorzunehmende Aufforstung nicht forstlich genutzter Grundstücke bedarf im Interesse einer ökologisch ausgewogenen Landschaftsgestaltung gemäß § 10 Abs. 1 SächsWaldG einer Genehmigung.

Die Ersatzaufforstung erfolgt antragsgemäß auf den Flurstücken 2727/1 und 2731/24 der Gemarkung Freiberg entsprechend der Karte „Aufforstung“ in der Anlage.

Versagungsgründe nach § 10 Abs. 2 SächsWaldG sind nicht gegeben.

Insbesondere stehen Ziele der Raumordnung der Aufforstung nicht entgegen. Die geplante Ortsumgebung Freiberg verläuft entsprechend der Karte „Waldumwandlung“ (s. Anlage) nicht im Bereich der geplanten Aufforstungsfläche.

Agrarstrukturelle Belange stehen nicht entgegen, da die für die Aufforstung vorgesehene Fläche keine landwirtschaftlich genutzte Fläche ist. Zur angrenzenden Ackerfläche sind die nach § 25 Abs. 2 SächsWaldG geltenden Abstände (s. Abschnitt C, Ziffer 5.3) einzuhalten, um keine Bewirtschaftungserschwernisse für die angrenzenden Ackerflächen zu begründen.

Naturschutzrechtliche Bedenken bestehen bei Einhaltung der unter Abschnitt C, Ziffer 6.2 aufgeführten Nebenbestimmungen nicht.

Die untere Forstbehörde erteilte Ihr Benehmen gem. § 10 Abs. 5, 2. Halbsatz SächsWaldG unter der Bedingung, dass die in Abschnitt C, Ziffer 5 genannten Nebenbestimmungen sichergestellt werden.

Die Stadt Freiberg wurde nach § 10 Abs. 5, 2. Halbsatz SächsWaldG zum Vorhaben der Erstaufforstung angehört und trug keine Argumente vor, die nach § 10 Abs. 2 SächsWaldG eine Versagung der Aufforstungsgenehmigung begründen könnten. Zwar widerspricht die geplante Aufforstung den Darstellungen des Flächennutzungsplanes der Stadt Freiberg, allerdings handelt es sich bei den Darstellungen des Flächennutzungsplanes nicht um konkrete raumordnerische Ziele i. S. des § 10 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG. Die Genehmigung zur Aufforstung kann somit nicht aus diesem Grunde versagt werden.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde ebenfalls zum Aufforstungsantrag beteiligt, da die Anpflanzungen nahe der Eisenbahnstrecke 6258 – Dresden Hbf – Abzw Werdau Bogendreieck erfolgen sollen. Das Eisenbahn-Bundesamt äußerte keine Bedenken, soweit die Richtlinie 882 der Deutschen Bahn bei der Gestaltung der Randbereiche (Wuchsprofil, Eigenschaften der Gehölze und die Mindestabstände und Maximalhöhen) berücksichtigt und sichergestellt wird, dass bei der Realisierung der Planung des Vorhabens und auch im nachfolgenden Betriebszeitraum weder die Substanz der Eisenbahnbetriebsanlagen noch der darauf stattfindende Eisenbahnverkehr gefährdet wird.

Somit war die Genehmigung zur Erstaufforstung von 1,00 ha (0,80 ha+0,20 ha) bislang nicht forstlich genutzter Fläche nach § 10 Abs. 1 SächsWaldG zu erteilen.

#### **8.4**

Der Tenorpunkt 4 dieses Bescheides (Sicherheitsleitung) beruht auf § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG. Demnach soll zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG auch eine Sicherheitsleistung auferlegt werden.

Da es sich hierbei um eine „Soll-Vorschrift“ handelt, hat die zuständige Behörde nur ein gebundenes Ermessen und darf somit nur in atypischen Fällen von dieser Regelung abweichen. Im vorliegenden Fall ist ein atypischer Sachverhalt (Ausnahmefall) nicht gegeben. Insofern hat die zuständige Behörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) der Betreiberin eine entsprechende Sicherheitsleistung aufzuerlegen. Die Höhe der Sicherheitsleistung hat den § 5 Abs. 3 BImSchG vollständig abzudecken. Demnach muss die Höhe der Sicherheitsleistung:

- sicherstellen, dass nach einer Betriebseinstellung von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (in Betracht kämen bspw. Bodenbelastung, Geruchsbelästigung),
- mindestens die voraussichtlichen Entsorgungskosten der bei Stilllegung der Anlage potenziell gelagerten Abfälle abdecken sowie
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleisten (inbegriffen ist die Verwertung der potenziell vorhandenen Reststoffe [Stoffe, die bei der Herstellung, Be- oder Verarbeitung anfallen, ohne dass dies vom Betreiber angestrebt wird, die aber noch keinen Abfall i. S. des Abfallbeseitigungsgesetzes darstellen.]; darunter versteht man ebenso Maschinen/Anlagen(teile)/Nebeneinrichtungen, die nicht mehr benutzt werden).

Im vorliegenden Fall kann die Sicherheitsleistung nur auf den zweiten Anstrich (§ 5 Abs. 3 Nr. 2 BImSchG) abgestellt werden, da eine Quantifizierung des ersten und dritten Anstrichs (§ 5 Abs. 3 Nr. 1 und 2 BImSchG) nicht möglich ist.

Im Falle einer Stilllegung der Anlage könnte beispielsweise die planmäßig eingesetzte Technik ebenso vorhanden sein, wie Hilfsstoffe und Betriebsmittel, die ggfs. vom Anlagengrundstück beräumt bzw. einer Verwertung zugeführt werden müssen. Dies in messbare Größen für die Berechnung der Sicherheitsleistung umzusetzen, ist anhand der gegenwärtigen Aktenlage nicht möglich.

Die Sicherheitsleistung soll daher auf der Grundlage der durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20.07.2015 (s. Anlage) beschränkten Lagermengen unter Berücksichtigung der üblichen Entsorgungskosten festgelegt werden. Dies gilt im Grundsatz sowohl für Eingangs- als auch Ausgangslager. Für Abfälle, die nachweislich einen positiven Marktwert haben, bedarf es keiner Sicherheitsleistung.

Die Grundlage für die Entsorgungskosten bilden die seitens der Anlagenbetreiberin im Rahmen des Genehmigungsverfahrens vorgelegten Entsorgungskostennachweise (netto, einschl. Transportkosten)

Demnach ergibt sich folgende Sicherheitsleistung:

ASN nach AVV	Abfall	Max. Lagermenge gem. öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 20.07.2015 in t	Entsorgungskosten (einschl. Transportkosten) in €/t	Entsorgungskosten in € (gesamt)	Entsorgungsnachweis
	<u>Input</u>				

[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
	<u>Output</u>				
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]	[REDACTED]

<b>Zwischenergebnis (netto, gesamt):</b>					
<b>zzgl. Mehrwertsteuer (19 %):</b>					
<b>Sicherheitsleistung (brutto, gesamt):</b>					

Dem Zwischenergebnis wurde die Mehrwertsteuer von derzeit 19 % (§ 12 Abs. 1 UStG) hinzugerechnet, da die öffentliche Hand bei finanziellen Aufwendungen zur Beseitigung von Umweltgefahren nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist (§§ 4, 15, 15 a UStG). Bei Kosten der durch Sicherheitsleistung abzudeckenden Risiken nach § 5 Abs. 3 BImSchG ist auch die anfallende Mehrwertsteuer zu berücksichtigen (vgl. Beschluss OVG NRW v. 02.02.2011, Az.: 8B1675/10).

Die Sicherheitsleistung wird damit auf [REDACTED] festgesetzt.

Generell gilt, dass diese Sicherheitsleistung in der von § 232 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) vorgesehenen Form oder durch andere Sicherungsmittel, die geeignet sind den angestrebten Sicherungszweck zu erreichen, nachzuweisen ist.

In erster Linie sind dies selbstschuldnerische Bankbürgschaften, Hinterlegungen von Geld, Konzernbürgschaften oder eine entsprechende Versicherung. Bestehen gleichwertige Sicherheiten, hat der Anlagenbetreiber grundsätzlich die Wahl, in welcher Form er die Sicherheitsleistung erbringen möchte.

Die Sicherheitsleistung ist vom jeweiligen Anlagenbetreiber unbefristet zu erbringen. Sie ist erst dann nicht mehr erforderlich, wenn ein geeigneter Nachweis gegenüber der zuständigen Genehmigungsbehörde erbracht wurde, dass vorhandene Abfälle sowie Reststoffe nach Betriebseinstellung der Anlage ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt worden sind.

Die unbefristete Erbringung der Sicherheitsleistung ist erforderlich, da nicht abgeschätzt werden kann, wann der Betrieb der Anlage eingestellt werden wird.

Die Pflichten nach § 5 Abs. 3 BImSchG bestehen unabhängig vom jeweiligen Betreiber. Die Sicherheitsleistung ist daher vom *jeweiligen* Anlagenbetreiber zu erbringen, d. h. sie ist auch erforderlich, wenn künftig ein oder mehrere Betreiberwechsel stattfinden sollte/n.

Die gesetzte Frist zum Nachweis der Erbringung der Sicherheitsleistung ist bzgl. der für die Erledigung der entsprechenden Formalitäten notwendigen Zeitdauer auch verhältnismäßig.

## **7.**

Die Formulierung der Nebenbestimmungen hat ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG. Dementsprechend kann die Genehmigungsbehörde (hier: Landratsamt Mittelsachsen) durch Nebenbestimmungen zur Genehmigung die Erfüllung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherstellen.

Die Nebenbestimmungen im Abschnitt C sind in diesem Sinne erforderlich und sachgerecht. Sie begründen sich wie folgt:

### **a) Allgemeine Auflagen**

Die allgemeinen Auflagen unter Abschnitt C Nr. 1.1 bis 1.4 wurden festgeschrieben, um vor vollständiger Inbetriebnahme aller Anlagenteile eine einwandfreie und antragsgemäße Umsetzung der beantragten Baumaßnahmen sicherzustellen.

Die mit Nebenbestimmung 1.5 geforderte Dokumentation des Anlagenbetriebs ist zur Überwachung der Einhaltung der beantragten Mengenströme und Lagermengen unabdingbar.

### **b) Immissionsschutzrechtliche Auflagen**

Zu Abschnitt C, Ziffer 2.1:

Der Anlagenbetreiber ist nach § 5 Abs. 1 Ziffer 1, 2 und 3 BImSchG verpflichtet, die Anlage so zu betreiben, dass schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und dass Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Betriebsbedingt sind Anlagen der geplanten Art geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Geräuschimmissionen zu verursachen. Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht sind daher vom Anlagenbetreiber die aufgeführten Nebenbestimmungen und sonstigen Maßnahmen entsprechend dem Stand der Technik zu fordern. Die formulierten Nebenbestimmungen ergeben sich unmittelbar aus dem Inhalt der Schallimmissionsprognose.

Die im Antrag festgeschriebenen Randbedingungen des Anlagenbetriebs sind zur Gewährleistung des Lärmschutzes der Nachbarschaft als Schallschutzmaßnahmen zu fordern und deshalb als Nebenbestimmungen zu formulieren.

Durch die unmittelbare Nachbarschaft angrenzender Nutzungen sind für die lautesten Aggregate (Brecher- und Siebanlage) neben den allgemeinen, dem Stand der Technik entsprechenden Anforderungen zusätzliche Beschränkungen der Betriebszeiten dieser Aggregate erforderlich, um die zulässigen Immissionsrichtwerte für den Tageszeitraum einhalten zu können. Diese Vorgaben sind ausführlich unter Punkt 8 der Prognose als Prognoseansatz dargestellt. Sie sind aus fachlicher Sicht als Nebenbestimmung verbindlich zu übernehmen.

Zu Abschnitt C, Ziffer 2.2:

Die TA Luft definiert unter Punkt Nr. 5.2.3 allgemeine Anforderungen zur Emissionsminderung beim Umgang mit staubenden Gütern.

Demnach sind bei der Lagerung, dem Transport und der Bearbeitung von festen Stoffen aktive Staubminderungsmaßnahmen zu ergreifen.

Nach den speziellen baulichen und betrieblichen Anforderungen zur Emissionsbegrenzung für Anlagen zur sonstigen Behandlung von Abfällen unter Punkt 5.4.8.11.2. sind diese Anlagen so zu errichten und zu

betreiben, dass während des gesamten Behandlungsvorganges, einschließlich Anlieferung und Transport, staubförmige Emissionen möglichst vermieden werden.

Die Staubentwicklung einer Bauschuttrecyclinganlage, die durch die diffusen Emissionsquellen beim Fahrverkehr, Abkippen, Behandeln, Lagern und Verladen der Abfälle hervorgerufen wird, hängt maßgeblich von den Materialeigenschaften und den meteorologischen Bedingungen ab.

Von den zur Aufbereitung und Lagerung vorgesehenen Abfällen neigen insbesondere der Bauschutt sowie die Recyclingbaustoffe bei trockener Witterung zur Staubbildung.

Zur Durchsetzung der Schutz- und Vorsorgepflicht bzgl. der Immission von Staub sind vom Anlagenbetreiber sekundäre Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minderung staubförmiger Emissionen beim Handling der Abfälle zu fordern.

Die Nebenbestimmungen unter Ziffer 2.2.1 bis 2.2.7 werden in Anlehnung an die Nr. 5.2.3.2 bis 5.2.3.5 der TA Luft erhoben.

Sie entsprechen dem Stand der Technik gemäß den Vorgaben der TA Luft und ergeben sich zum Teil aus den antragsgemäß vorgesehenen Emissionsminderungsmaßnahmen.

Durch die unter Nebenbestimmung 2.2.8 geforderten Maßnahmen werden die Motoremissionen der Brecher- und Siebanlage einschließlich der zugehörigen Umschlagtechnik (Radlader und Bagger) minimiert.

#### **c) Baurechtliche Nebenbestimmungen:**

Zu Abschnitt C, Nr. 3.1.1:

Diese Bedingung wurde zur Sicherung der Erschließung, welche nach § 35 Abs. 1 BauGB Genehmigungsvoraussetzung ist, festgelegt. Die Erschließung ist dauerhaft rechtlich zu sichern (BauGB, Battis/Krautzberger/Löhr, § 35, Rn. 7). Hierzu soll gemäß § 2 Abs. 11 SächsBO die rechtliche Sicherung der Geh-, Fahr- und Leitungsrechte in Form der Eintragung einer Grunddienstbarkeit im Grundbuch erfolgen.

Zu Abschnitt C, Nr. 3.1.2:

Die Bedingung basiert auf §§ 12 Abs. 1 SächsBO, § 12 DVO SächsBO sowie § 66 Abs. 2 Satz 1 Nr.2 und Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 SächsBO.

Zu Abschnitt C, Nr. 3.2:

Liegt der Standsicherheitsnachweis zur Erteilung der Baugenehmigung noch nicht vor, ist gemäß § 12 Abs. 2a Satz 1 BImSchG ein Vorbehalt zur nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen in die Baugenehmigung aufzunehmen. Die Antragstellerin wurde hierzu mit Mail v. 05.11.2015 angehört und erteilte mit Telefonat vom 06.11.2015 ihr Einverständnis zur Festsetzung des Auflagenvorbehaltes.

#### **d) Wasserrechtliche Auflagen**

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1:

Es sollen gem. § 60 Abs. 1 WHG eine fachgerechte und den allgemein anerkannten Regeln der Technik (a. a. R. d. T.) entsprechende Bauausführung der abwassertechnischen Anlage gewährleisten und einen ordnungsgemäßen Betrieb nach Fertigstellung in seiner Funktionsfähigkeit sicherstellen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.1:

Die Lageranlage ist so zu betreiben, dass gem. § 60 Abs. 1 WHG die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung erfüllt werden können.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.2:

Die Festlegung zur Mindestnennweitausführung der Ableitung wurde nach den Ermittlung gem. DWA-A 118 i. V. m. DWA-A 166 getroffen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.3:

Aufgrund der Herkunft des schwermetallbelasteten Lagergutes (ASN 17 05 03\*) können bei Niederschlagsereignissen Sedimente, die gefährliche Stoffe enthalten, ausgetragen werden. Diese sind auf der Grundlage des Gewässerschutzes und zum Schutz des Allgemeinwohls gem. § 55 Abs. 1 und 2 WHG in der Sedimentierungsanlage zurückzuhalten und regelmäßig der fachgerechten Entsorgung zuzuführen. Die Forderung der regelmäßigen Überwachung der Anlage ergibt sich aus der Eigenkontrollpflicht gem. § 1 Abs. 1 der geltenden Eigenkontrollverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft (EigenkontrollVO) über Art und Häufigkeit der Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwasserleitungen und dienen dem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage. Die Hinweise des Herstellers (Bedienungsanleitung/Wartungsumfänge) sind zu beachten.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.4:

Die Anforderungen an Dichtheit der Beckensohle ergibt sich aus § 55 Abs. 7 Ziff.2 SächsWG, weil nach Ansicht der Behörde die Abdichtung mit einem natürlichen Material für dauerhaftere Sicherheit gegen ein Eindringen von belastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser geeigneter für diesen Bereich erscheint als beispielsweise eine Folie und damit die Errichtung und der Betrieb der Abwasseranlage nach den a. a. R. d. T. gem. § 60 Abs. 1 und 2 WHG als gewährleistet gilt.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.5:

Die Vorgaben zum Aufbau des Bodenfilters ergeben sich aus § 60 Abs. 1 und 2 WHG.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.6:

Die Vorlage von aussagekräftigen Unterlagen ergibt sich für die Bauherrin aus § 57 Abs. 1 Satz 2 SächsWG.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.7:

Die Festlegung zur Anzeige des Baubeginns beruht auf der Grundlage § 106 Abs. 2 SächsWG hinsichtlich der Überwachungspflicht genehmigungspflichtiger Anlagen der unteren Wasserbehörde.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.8:

Die Unterlagen sind gemäß DWA-A 199 in Anlehnung an DWA-M 178 und i. V. m. mit der EigenkontrollVO zu erstellen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.9:

Die Forderungen aus dieser Nebenbestimmung ergeben sich aus § 106 Abs. 2 und 3 SächsWG.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.10:

Mit dieser Nebenbestimmung soll unter Beachtung des Naturschutzrechtes die ordnungsgemäße Funktion der Regenwasserbehandlungsanlage entsprechend den Grundsatzanforderungen gem. § 56 SächsWG dauerhaft sichergestellt werden.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.11:

Diese Forderung ergibt sich aus der Pflicht zur regelmäßigen Eigenkontrolle von Abwasseranlagen durch den Betreiber gem. § 2 EigenkontrollVO und zur Führung eines Betriebstagebuches gem. § 4 EigenkontrollVO. Die Umfänge von Wartungen und Kontrollen der Sedimentationsanlage werden vom Hersteller vorgegeben. Für die Bodenfilteranlage erstellt dies der Entwurfsverfasser.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.1.12:

Diese Nebenbestimmung soll der zuständigen Wasserbehörde gem. § 101 WHG i. V. m. § 107 SächsWG jederzeit die Möglichkeit einräumen, die Funktionsfähigkeit der Anlage zu überprüfen und verpflichtet den Anlagenbetreiber dafür die Voraussetzungen zu schaffen.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.2.1:

Die Prüfpflicht der Lageranlagen für gefährlichen Abfall mit der ASN 17 05 03\* der Gefährdungsstufe D aus denen flüssige wassergefährdende Stoffe austreten können durch einen Sachverständigen, ergibt sich aus den §§ 20 und 21 SächsVAwS. Grundlagen der Bestätigung des Sachverständigen zur Eignung des verdichteten Fräsasphaltes zur Vermeidung einer nachteiligen Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit sowie hinsichtlich der Sicherstellung des Gewässerschutzniveaus sind § 48 und § 62 WHG.

Zu Abschnitt C, Nr. 4.2.2:

Mit der Nebenbestimmung zur Betankung der auf dem Lagerplatz eingesetzten Fahrzeuge und Anlagen soll gem. § 3 SächsVAwS sichergestellt werden, dass wgSt nicht über den flüssigkeitsdurchlässigen Boden in das Grundwasser eingetragen werden können.

#### **e) Forstrechtliche Auflagen**

Zu Abschnitt C, Nr. 5.1:

Nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG darf Wald nur mit Genehmigung der Forstbehörde in eine andere Nutzungsart umgewandelt werden. Bei der Entscheidung über einen Umwandlungsantrag sind gemäß § 8 Abs. 2 SächsWaldG die Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers sowie die Belange der Allgemeinheit gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Zu Abschnitt C, Nr. 5.2:

Die Auflagen nach Umfang und Art des Ersatzes sind gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG erforderlich, um die nachteiligen Wirkungen der dauernden Umwandlung für die Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes zu mildern und teilweise auszugleichen.

Zu Abschnitt C, Nr. 5.3:

Die Grenzabstände zu Nachbargrundstücken sind in § 25 Abs. 2 SächsWaldG verankert.

Zu Abschnitt C, Nr. 5.4 und 5.5:

Die Verpflichtung zur Ausführung der Ersatzaufforstung in der Nähe des Eingriffsortes in der festgesetzten Frist beruht auf § 8 Abs. 3 Nr. 1 SächsWaldG. Die Vorgaben zur Gehölzartenwahl folgen aus § 18 Abs. 1 Nr. 2 SächsWaldG. Die Verpflichtung, die Ersatzaufforstung rechtzeitig und sachgemäß nachzubessern, zu schützen und zu pflegen bis die Kultur gesichert ist, ergibt sich aus § 20 Abs. 2 SächsWaldG.

#### **f) Naturschutzrechtliche Auflagen**

Zu Abschnitt C, Nr. 6.1:

Es wurde festgestellt, dass Lebensstätten der Zauneidechse durch das Vorhaben betroffen sind. Zur Vermeidung des Eintretens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG sind Maßnahmen erforderlich, welche die ökologische Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang bewahren. Diese Maßnahmen wurden im vorliegenden Gutachten umfassend beschrieben und sind in Art und Umfang ausreichend, die ökologische Funktion der Lebensstätte zu erhalten.

Gleichfalls wurde im Gutachten festgestellt, dass eine Vermeidung des Eintretens des Verbotstatbestandes der Tötung der besonders bzw. streng geschützten Tiere (vgl. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist bzw. durch die Schaffung geeigneter Ersatzlebensräume vor Beginn des Vorhabens weitgehend minimiert wird. Dies wird durch das Referat Umweltfachaufgaben, Fachbereich Naturschutz mitgetragen.

Durch das Freischneiden potentiell geeigneter, derzeit zugewachsener Bereiche, werden neue Lebensstätten für die Zauneidechsenpopulation geschaffen. Gleichzeitig erfolgt durch das Anlegen von Stein- und Stubbenhäufen eine Aufwertung dieser. Das Freistellen der Leitungstrasse führt zur Vernetzung mit weiteren potentiell geeigneten Lebensstätten.

Zur Sicherung der ökologisch-funktionalen Kontinuität sind die Maßnahmen vor Beginn der Nutzung des Flurstückes 2731/24 umzusetzen (Charakter einer CEF-Maßnahme). Positiv wird sich der direkte räumliche Bezug der Maßnahme zum Eingriffsort auswirken.

Das Vorhaben ist nur zulässig, wenn für den gesamten Zeitraum der zeitweiligen Nutzung der Flurstücke 2727/1 und 2731/24 der Gemarkung Freiberg die Kompensationsflächen und –maßnahmen gesichert sind. Aus diesem Grund ist vom Antragsteller zu gewährleisten, dass die Flächen keiner anderen Nutzung zugeführt werden und, wie im vorliegenden Gutachten formuliert, alle 3 – 5 Jahre gepflegt werden. Hierzu ist die schriftliche Einverständniserklärung des Eigentümers erforderlich. Werden die Ausgleichsmaßnahmen vor Beginn der Nutzung umgesetzt und dienen ununterbrochen und dauerhaft der Sicherung der ökologischen Funktion der betroffenen Lebensstätte, so wäre die Zauneidechsenpopulation in Quantität und Qualität gesichert und das Eintreten des Verbotstatbestandes nach § 44 BNatSchG vermieden.

Zu Abschnitt C, Nr. 6.2:

Die Aufforstung ist so auszuführen, dass von dieser keine Beschattung des ausgewiesenen Eidechsenbestandes ausgeht. Dieses würde zu Temperaturverlusten im Habitat führen, welche die Tiere negativ beeinträchtigen würde. Dies entspräche dem artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG. Der § 44 BNatSchG ist die zentrale Vorschrift für den Artenschutz, die für die besonders und streng geschützten Tier- und Pflanzenarten unterschiedliche Verbote und Beeinträchtigungen definiert. Nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Zauneidechsen gelten nach der Richtlinie 92/43/EWG, Anhang IV (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992 als streng zu schützende Art und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG als streng geschützt. Durch eine entsprechende Waldrandgestaltung (hellgrün abgegrenzter Bereich in der Karte „Aufforstung“) mit Sträuchern kann eine Beschattung weitgehend verhindert werden. Der Waldrandbereich ist ausschließlich mit standortgerechten Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung zu bepflanzen und soll mindestens eine Breite von 10 m aufweisen.

Auf eine Waldrandgestaltung im südlichen Bereich kann verzichtet werden, da an dieser Stelle aufgrund der Südexposition kaum mit Beschattung zu rechnen ist. Im Bereich der bereits künstlich geschaffenen Habitatstrukturen (Steinriegel mit Wurzelstubben) entlang der Wanderkorridore (westlicher und südlicher Randbereich der Aufforstungsfläche) ist der Aufwuchs von Gehölzen zu unterbinden. Somit ist dieser Bereich von der Aufforstung auszusparen.

Des Weiteren ist der östliche Bereich, in diesem der Oberboden bereits abgeschoben wurde, als Zauneidechsenhabitat (Sonnen- und Eiablageplatz) offenzuhalten und von einer Aufforstung auszunehmen. An dieser Stelle wurden Erdmassen entnommen, die für die Herstellung eines Weges entlang der südlichen Flurstücksgrenze verwendet wurden. Die so entstandene Mulde (siehe Foto in der Anlage) ist wieder zu schließen. Für die Verfüllung ist steinig-kiesiges, grabfähiges Material zu verwenden.

Der optimale Zeitraum zur Durchführung der Maßnahme erstreckt sich von Anfang August bis Ende September. In dieser Zeit ist der Nachwuchs der Zauneidechse geschlüpft, so dass ein Verschütten von aktiven Gelegeplätzen vermieden wird. Die Arbeiten sind vor Beginn der Winterruhe (Ende September) abzuschließen, da die Tiere dann Winterquartiere aufsuchen, die möglicherweise auch im Bereich der Mulde liegen können und eine Verschüttung dann nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Baumaßnahme ist durch einen geeigneten Artspezialisten zu überwachen, der ggf. Tiere aus dem Baubereich entfernen kann.

Es sind standortgerechte Bäume und Sträucher zu verwenden. Die Durchführung der Aufforstung ist an einer guten fachlichen Praxis zu orientieren. Dabei ist von einem Entfernen des Oberbodens, wie bereits

im östlichen Teil des Flurstücks geschehen, abzuraten. Wichtige Nährstoffe, die sich in dieser Humusauf-  
lage befinden, gehen dabei verloren. So haben die Forstpflanzen ungünstige Wuchsbedingungen. Die  
Grünlandfläche sollte vor Beginn der Pflanzung lediglich gemäht werden.

#### **g) Abfall- und bodenschutzrechtliche Auflagen**

Die abfallrechtlichen Auflagen unter Abschnitt C, Nr. 7 ergeben sich aus den §§ 6, 7, 8, 9 und 15 Kreis-  
laufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), zuletzt geändert durch § 44 Abs. 4  
des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324), wonach Abfälle vorrangig zu vermeiden, wieder zu ver-  
wenden, zu recyceln bzw. anderweitig zu verwerten sind. Ist dies technisch nicht möglich, sind diese Ab-  
fälle unter Berücksichtigung des Wohls der Allgemeinheit zu beseitigen.

Gemäß § 28 Abs. 1 KrWG dürfen Abfälle zum Zwecke der Beseitigung nur in den dafür zugelassenen An-  
lagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt, gelagert oder abgelagert werden.

Gemäß § 50 Abs.1 KrWG ist die Entsorgung von gefährlichen Abfällen und gemäß § 51 Abs. 1 Nr. 1 KrWG  
die Entsorgung von nicht gefährlichen Abfällen auf Anordnung der zuständigen Behörde unter Beachtung  
der Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung -  
NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S. 2298), zuletzt geändert durch Art. 4 der Verordnung vom  
05.12.2013 (BGBl. I S. 4043) mittels Nachweis zu führen.

Abfallerzeuger, die zur Führung von Nachweisen nicht verpflichtet sind, haben aber gem. § 24 Abs. 6  
NachwV jede Abgabe von Abfällen zu registrieren.

#### **h) Arbeitsschutzrechtliche Auflagen**

Die Auflage unter Abschnitt C, Nr. 8.1 ergibt sich aus § 5 ArbSchG sowie § 3 ArbStättV und § 6 GefStoffV  
zu beachten.

Die Auflage unter Abschnitt C, Nr. 8.2 zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung begründet sich nach  
Nr. 3 TRGS 559 (Mineralischer Staub). Die Pflicht, eine Betriebsanweisung zu erstellen und die Beschäftig-  
ten nachweisbar vor Beginn der Tätigkeit und mindestens jährlich zu unterweisen, resultiert aus Nr. 4.11  
TRGS 559. Nach Nr. 5 TRGS 559 ergibt sich die Pflicht zur Durchführung einer angemessenen arbeitsmedi-  
zinischen Beratung und Vorsorge.

#### **i) Bahnrechtliche Auflagen**

Die Auflage unter Abschnitt C, Nr. 9 wurde festgelegt, um den Belangen des Eisenbahnbetriebes und der  
Verkehrssicherheit zu entsprechen und Gefahren durch umstürzende oder in den Verkehrsraum ragende  
Bäume und Sträucher zu vermeiden.

### **9.**

Im Ergebnis des Verfahrens – unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der zu beteiligten Behörden –  
ist dem Antrag der Fa. Andreas Adam GmbH zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Be-  
handeln von Abfällen auf dem Betriebsgelände in Freiberg (Anlage nach Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1  
und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV) auf dem Flurstück 2731/24 der Gemarkung Freiberg, stattzuge-  
ben, da bei Einhaltung der angeordneten Nebenbestimmungen des Abschnittes C dieses Genehmigungs-  
bescheides und sonst antragsgemäßer Ausführung die Genehmigungsvoraussetzungen des § 6 Abs. 1 BIm-  
SchG erfüllt sind.

## Abschnitt F – Kostenentscheidung

### 1.

Die Erhebung der Kosten beruht auf §§ 1, 2 und 6 Abs. 1 Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) in der derzeit gültigen Fassung.

### 2.

Die Höhe der Verwaltungsgebühr für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen (§ 4 BImSchG) einer Anlage nach den Nr. 8.11.2.1, 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV bemisst sich gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 SächsVwKG nach der der Neunten Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Neuntes Sächsisches Kostenverzeichnis – 9. SächsKVZ) in der derzeit gültigen Fassung. Danach findet bei der Ermittlung der Verwaltungsgebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG die Tarifstelle 1.1 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ Anwendung (*immissionsschutzrechtliche Gebühr*).

Das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren erstreckt sich zugleich auf andere behördliche Entscheidungen nach § 13 BImSchG. Auf Grund der Anmerkungen zu den Tarifstellen 1.1 bis 1.19 Abs. 3 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ erhöht sich dann die immissionsschutzrechtliche Gebühr um die Gebühr der zu bündelnden Entscheidungen. Im Konkreten sind dies die *Gebühr für die Baugenehmigung* (Tarifstelle 4.1.2 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ), die *Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung* (Tarifstelle 3.2.2.2 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ), die *Gebühr für die Genehmigung zur Waldumwandlung* (Tarifstelle 1. der lfd. Nr. 39 des 9. SächsKVZ).

Die *Genehmigung zur Erstaufforstung* ist gem. Tarifstelle 4. der lfd. Nr. 39 des 9. SächsKVZ kostenfrei.

Die Verwaltungsgebühr ist wie nachstehend aufgeführt berechnet worden:

### 2.1

Es erfolgte zuerst die Berechnung der **immissionsschutzrechtlichen Gebühr** auf der Grundlage der Tarifstelle 1.1.1 der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung gemäß § 4 BImSchG im förmlichen Verfahren bezogen auf die voraussichtlichen Errichtungskosten der der geplanten Anlage.

Im Antrag wurden Errichtungskosten in Höhe von [REDACTED] angegeben. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle [REDACTED] der lfd. Nr. 55 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von Anlagen nach § 4 Abs. 1 Satz 1 BImSchG im förmlichen Verfahren bei Errichtungskosten der Anlage in Höhe [REDACTED]) [REDACTED]

### 2.2

Die **Gebühr für die Baugenehmigung** berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 4.1.2 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für die Baugenehmigung bezogen auf die Rohbausumme der beantragten Anlage. Für das Bauvorhaben ergeben sich laut Antragsunterlagen Rohbaukosten in Höhe [REDACTED]

Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 4.1.2 der lfd. Nr. 17 des 9. SächsKVZ (Erteilung einer Baugenehmigung für Gebäude und sonstige bauliche Anlagen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nach § 72 Abs. 1 in Verbindung mit § 63 SächsBO) 6,50 EUR je angefangene 1.000,00 EUR der Rohbausumme, mindestens 50,00 EUR) [REDACTED]

### 2.3

Die **Gebühr für die wasserrechtliche Genehmigung** berechnet sich auf der Grundlage der Tarifstelle 3.2.2.2 i. V. m. 3.2.2.1, 3.1.2.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ. Gemäß Tarifstelle 3.2.2.2 der lfd. Nr. 100 des 9.

SächsKVZ (Genehmigung nach § 67 Abs. 1 SächsWG [alte Fassung], § 55 Abs. 2 SächsWG [neue Fassung]) beträgt die Gebühr 70 % der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1. Bei der Gebühr nach Tarifstelle 3.1.2.1 der lfd. Nr. 100 des 9. SächsKVZ handelt es sich um eine Rahmengebühr (250,00 EUR und 16.135,00 EUR) i. S. des § 8 SächsVwKG. Die Höhe dieser Rahmengebühr bemisst sich gem. § 6 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 SächsVwKG nach dem Verwaltungsaufwand der an der Amtshandlung beteiligten Behörden (Kostendeckungsgebot) und der Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten.

Der Verwaltungsaufwand richtet sich nach der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Festlegung von Verwaltungsgebühren sowie Benutzungsgebühren und Entgelten für die Inanspruchnahme der Landesverwaltung (VwV Kostenfestlegung 2013) vom 11.10.2012. Im vorliegenden Fall war die Gebühr bei für den Verwaltungsaufwand bei [REDACTED] festzusetzen.

Die für die wasserrechtliche Entscheidung ermittelte Gebühr wird nach Tarifstelle 3.2.2.2 auf 70% des Verwaltungsaufwandes reduziert und beträgt demnach insgesamt [REDACTED]

Die Gebühr liegt im vorgegebenen Rahmen und steht auch nicht im Missverhältnis zur Amtshandlung.

Bei der Berechnung wurde die Bedeutung für den Beteiligten entsprechend berücksichtigt. Die Gebühr ist angemessen, weil die zweistufige Regenwasserbehandlungsanlage zwingend erforderlich ist um mit dem ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb eine dauerhafte Gefährdung des Schutzgutes Wasser durch den Eintrag von Schadstoffen auszuschließen. Somit war die Gebühr ohne Zu- oder Abschlag auf [REDACTED] festzusetzen.

#### 2.4

Die **Gebühr für die Genehmigung zur Waldumwandlung** berechnet sich auf Grundlage der Tarifstelle 1. der lfd. Nr. 39 des 9. SächsKVZ. Danach ermittelt sich die Gebühr für eine Genehmigung zur Waldumwandlung bezogen auf die durch die Waldumwandlung betroffene Fläche.

Die Fläche, auf der die Waldumwandlung erfolgen soll, beträgt 1 Hektar. Demgemäß beträgt die Gebühr entsprechend der Tarifstelle 1. der lfd. Nr. 39 des 9. SächsKVZ (Genehmigung zur Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart (Umwandlungsgenehmigung) oder vorrangigen Mitbenutzung der Grundflächen für nichtforstliche Zwecke nach § 8 Abs. 1 SächsWaldG) 7,50 Euro je Ar umzuwandelnde Waldfläche, mindestens jedoch 100,00 EUR, höchstens aber 5.000,00 EUR. Demnach beträgt die Gebühr [REDACTED]

#### 2.5

Insgesamt ist eine Verwaltungsgebühr in Höhe von [REDACTED] (Summe der Nummern 2.1 - 2.4 unter Abschnitt F – Kostenentscheidung) zu erheben.

#### 3.

Die entstandenen Auslagen finden ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SächsVwKG. Im Zusammenhang mit diesem Verfahren sind Auslagen für Postleistungen in Höhe von insgesamt [REDACTED] entstanden.

#### 4.

Die vorstehend aufgeführten Verwaltungskosten (Gebühr und Auslagen) in der Gesamthöhe von [REDACTED] werden gemäß § 2 SächsVwKG der Fa. Andreas Adam GmbH auferlegt, denn in deren Interesse wurde die Amtshandlung vorgenommen.

#### 5.

Der Fälligkeitszeitpunkt der Kosten wurde vom Landratsamt Mittelsachsen auf der Grundlage des § 17 2. Halbsatz SächsVwKG bestimmt.

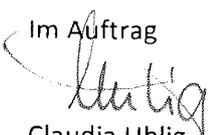
## Abschnitt G – Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe / Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Mittelsachsen, Sitz in 09599 Freiberg einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.landkreis-mittelsachsen.de/buergerservice/fachbereiche/5398.html> aufgeführt sind.

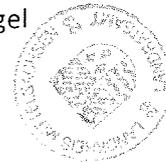
Die Zugangseröffnung für elektronische Übermittlung erfolgt über die E-Mail-Adresse [egov@landkreis-mittelsachsen.de](mailto:egov@landkreis-mittelsachsen.de).

Im Auftrag

  
Claudia Uhlig  
Referatsleiterin

  
13.11.2015

Dienstsiegel



Anlagen

Antragsunterlagen gesiegelt

Formularvordruck Baubeginnanzeige

Formularvordruck Inbetriebnahmeanzeige

Karte „Waldumwandlung“

Karte 3 „Habitatverbesserungen für die Zauneidechse“

Karte „Aufforstung“

Foto „Mulde“



An  
 Landratsamt Mittelsachsen  
 Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
 Ref. Immissionsschutz  
 Leipziger Straße 4  
 09599 Freiberg

Zentrale Postanschrift  
 Frauensteiner Straße 43  
 09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
AZ der Bauaufsichtsbehörde

**Baubeginnsanzeige**

nach § 72 Abs. 8 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag
- zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung
- zur Anzeige der Beseitigung von Anlagen

vom:

Aktenzeichen: 23.5-561103-180/051-8.12.1.1/GE-14/01

Aktenzeichen:

**1. Bauherr**

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	

**2. Vorhaben**

Genauere Bezeichnung des Vorhabens

**Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen**

**3. Grundstück**

Gemeinde	<b>Freiberg</b>
Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.	<b>Fraensteiner Straße</b>
Gemarkung/Flurstück	<b>Freiberg, 2731/24</b>

**4. Erklärung**

<input type="checkbox"/>	Mit den Bauarbeiten wird am		begonnen.
<input type="checkbox"/>	Die unterbrochenen Bauarbeiten werden am		fortgesetzt.

**5. Hinweis**

Die Anzeige ist mindestens eine Woche vor Ausführungsbeginn des Vorhabens oder Wiederaufnahme der Bauarbeiten an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

**6. Unterschrift**

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Bauherrn / Vertreter des Bauherrn

An  
Landratsamt Mittelsachsen  
Abteilung Umwelt, Forst und Landwirtschaft  
Ref. Immissionsschutz  
Leipziger Straße 4  
09599 Freiberg

Zentrale Postanschrift  
Frauensteiner Straße 43  
09599 Freiberg

Eingangsstempel der Bauaufsichtsbehörde
AZ der Bauaufsichtsbehörde

### Anzeige der Aufnahme der Nutzung

nach § 82 Abs. 2 Sächsische Bauordnung (SächsBO)

- zum Bauantrag  
 zur Vorlage in der Genehmigungsfreistellung

vom:

--

Aktenzeichen:

23.5-561103-180/051-8.12.1.1/GE-14/01

#### 1. Bauherr

Name, Vorname/Firma	
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Ort	
Telefon (mit Vorwahl)	

#### 2. Vorhaben

Genaue Bezeichnung des Vorhabens
<b>Errichtung und Betrieb einer Anlage zum Lagern und Behandeln von Abfällen</b>

#### 3. Grundstück

Gemeinde	<b>Freiberg</b>
Ortsteil	
Straße, Haus-Nr.	<b>Frauensteiner Straße</b>
Gemarkung/ Flurstück	<b>Freiberg, 2731/24</b>

#### 4. Erklärung

Die Aufnahme der Nutzung erfolgt am:	
--------------------------------------	--

#### 5. Hinweis

Die Anzeige ist mindestens zwei Wochen vor der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung an die Bauaufsichtsbehörde zu senden.

#### 6. Unterschrift

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift des Bauherrn / Vertreter des Bauherrn



**Internes Arbeitsexemplar**

**Kartentitel:**

Herausgeber: Landkreis Mittelsachsen  
Auskunftssystem: Intranet-GIS FGEO  
Datum: 10.11.2015  
Maßstab: 1:1837

**Waldumwandlung**

Die Darstellung der Fachdaten erfolgt auf der Grundlage von Geobasisdaten des Staatsbetriebes Geobasisinformation und Vermessung Sachsen.  
Eine Vervielfältigung und anschließende Weitergabe dieses Ausdrucks an unberechtigte Dritte ist nicht statthaft.



Anlage 1





Aufforstungsfläche unter Berücksichtigung Zauneidechsenhabitat Flst: 2727/1 Freiberg (Antragsteller: Fa. Adam)